

# Sitzungsbericht

Nr. 77	Ausgegeben in Bonn am 11. Februar 1952	1952
--------	--	------

## 77. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 1. Februar 1952 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Kopf  
Schriftführer: Staatssekretär Dr. Koch  
Senator Dr. Klein

Sieh, Minister für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten  
Asbach, Minister für Arbeit, Soziales und  
Vertriebene

Anwesend:

Baden:

Kirchgässner, Minister der Landwirtschaft

Bayern:

Dr. Ehard, Ministerpräsident  
Zietsch, Staatsminister der Finanzen  
Dr. Oberländer, Staatssekretär  
Dr. Koch, Staatssekretär  
Maag, Staatssekretär

Württemberg-Baden:

Ulrich, Innenminister  
Dr. Frank, Finanzminister

Württemberg-Hohenzollern:

Dr. Sauer, Kultusminister

Zur Tagesordnung:

Beschlußfassung: Die Punkte 28, 29  
und 30 werden von der Tagesordnung  
abgesetzt . . . . . 13 D/14 A

Berlin:

Dr. Klein, Senator

Bremen:

Wolters, Senator  
Degener, Senator  
Dr. Apelt, Senator

Hamburg:

Dr. Dudek, Senator  
Prof. Dr. Schiller, Senator

Hessen:

Metzger, Staatsminister

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident  
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr  
Schellhaus, Minister für Vertriebene

Nordrhein-Westfalen:

Arnold, Ministerpräsident  
Dr. Spiecker, Minister o. P.  
Dr. Amelunxen, Minister der Justiz  
Lübke, Ernährungsminister

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident  
Dr. Zimmer, Minister d. Innern u. Sozialmin.  
Becher, Minister der Justiz  
Stübinger, Minister für Landwirtschaft,  
Weinbau und Forsten

Schleswig-Holstein:

Lübke, Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes über die **Errichtung  
eines Bundesgesundheitsamtes** (BR-Drucks.  
Nr. 35/52) . . . . . 14 A

Bundestagsabgeordnete Krahnstöver,  
Berichterstatterin . . . . . 14 A  
Dr. Koch (Bayern) . . . . . 14 C

Beschlußfassung: Kein Einspruch  
nach Art. 77 Abs. 3 GG . . . . . 14 D/15 A

Entwurf einer **Verordnung zur Ausführung  
des Personenstandsgesetzes (Änderung der  
Gebührenordnung)** (BR-Drucks. Nr. 815/51) 15 A

Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Bericht-  
erstatter . . . . . 15 A  
Dr. Koch (Bayern) . . . . . 15 C  
Ulrich (Württemberg-Baden) . . . . . 15 D

Beschlußfassung: Zustimmung mit  
Änderungen . . . . . 15 D

Entwurf zu einem **Flurbereinigungsgesetz**  
(BR-Drucks. Nr. 811/51) . . . . . 16 A

Lübke (Nordrhein-Westfalen), Bericht-  
erstatter . . . . . 16 A, 18 A, 18 B  
Maag (Bayern) . . . . . 17 A, 18 B  
Dr. Schiller (Hamburg) . . . . . 18 A

Beschlußfassung: Der Bundesrat be-  
schließt, zu dem Entwurf Änderungen vor-  
zuschlagen, erhebt aber im übrigen keine  
Einwendungen und unterbreitet der Bun-  
desregierung eine Entschließung . . . . . 18 C

<p>(A) Entwurf einer Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1951/52 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 13/52) 18 D</p>	<p>Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (Überleitungs- und Einrichtungsverordnung) (BR-Drucks. Nr. 780/51) 23 B          Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 23 B          Beschlussfassung: Zustimmung . . . 24 A</p>
<p>Entwurf einer Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1951/52 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 809/51) 18 D</p>	<p>Vorschlag für die Ernennung des Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen (BR-Drucks. Nr. 780/2/51) . . . . . 24 A          Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 24 A</p>
<p>Lübke (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 18 D, 19 D</p>	<p>Beschlussfassung: Der Bundesrat schlägt als Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen Herrn Dr. Schmid (Hamburg) vor . . . . . 24 B</p>
<p>Dr. Schiller (Hamburg), Berichterstatter . . . . . 19 D, 20 D</p>	<p>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 7 Abs. 2 des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 23/52) . . . . . 24 B          Dr. Schiller (Hamburg), Berichterstatter 24 B</p>
<p>Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . . 20 B</p>	<p>Beschlussfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 24 C</p>
<p>Beschlussfassung: Der Bundesrat beschließt, dem Entwurf einer Dritten Verordnung mit Änderungen, dem Entwurf einer Vierten Verordnung entsprechend der Regierungsvorlage zuzustimmen . . . 21 A</p>	<p>Entwurf eines Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft (BR-Drucks. Nr. 24/52) . . . . . 24 C          Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter 24 D</p>
<p>Entwurf einer Verordnung über eine Statistik der familieneigenen Arbeitskräfte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (BR-Drucks. Nr. 5/52) . . . . . 21 A</p>	<p>Beschlussfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 24 D</p>
<p>Lübke (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 21 B</p>	<p>(D) Entwurf eines Gesetzes über weitere Stundung von Soforthilfeabgabe (Zweites Soforthilfeanpassungsgesetz — 2. SHAnp.G) (BR-Drucks. Nr. 25/52) . . . . . 24 D          Dr. Frank (Württemberg-Baden), Berichterstatter . . . . . 24 D          Zietsch (Bayern) . . . . . 25 A          Dr. Sauer (Württemberg-Hohenzollern) 25 A          Dr. Dudek (Hamburg) . . . . . 25 A</p>
<p>(B) Beschlussfassung: Zustimmung mit einer Änderung zu § 1 . . . . . 21 B</p>	<p>Beschlussfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 25 A/B</p>
<p>Entwurf zu einem Gesetz über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 2/52) . . . . . 21 C</p>	<p>Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 6/52) . . . . . 25 B          Dr. Frank (Württemberg-Baden), Berichterstatter . . . . . 25 B</p>
<p>Brandt (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 21 C</p>	<p>Beschlussfassung: Zustimmung . . . . . 25 C</p>
<p>Beschlussfassung: Annahme von Änderungsvorschlägen, im übrigen keine Einwendungen . . . . . 22 C/D</p>	<p>Entwurf einer Verwaltungsanordnung betreffend Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen und von Lohnzetteln durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1951 . . . . . 25 C          Dr. Frank (Württemberg-Baden), Berichterstatter . . . . . 25 C</p>
<p>Entwurf eines Gesetzes über die Umstellung der Portugal gewährten Vertragszollsätze auf den neuen deutschen Wertzolltarif (BR-Drucks. Nr. 7/52) . . . . . 22 D</p>	<p>Beschlussfassung: Zustimmung . . . . . 25 D</p>
<p>Dr. Schiller (Hamburg), Berichterstatter 23 A</p>	<p>Nachträgliche Genehmigung der Haushaltsrechnungen der Verwaltung des Vereinigten</p>
<p>Beschlussfassung: Keine Einwendungen . . . . . 23 A</p>	
<p>Entwurf eines Gesetzes über den vorläufigen Handelsvertrag vom 12. Februar 1951 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Griechenland (BR-Drucks. Nr. 22/52) 23 A</p>	
<p>Dr. Schiller (Hamburg), Berichterstatter 23 A</p>	
<p>Beschlussfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 23 B</p>	
<p>Entwurf einer Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines</p>	

<b>(A) Wirtschaftsgebietes für die Rechnungsjahre 1947, 1948 und 1949</b> (1. April bis 20. Sept. 1949) (BR-Drucks. Nr. 17/52) . . . . .	25 D	Beschlußfassung: Der Bundesrat beschließt, von einer Äußerung und einem Beitritt zu dem Verfahren abzusehen . . . . .	30 B
Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter	25 D		
Beschlußfassung: Die Haushaltsrechnungen werden nachträglich genehmigt . . . . .	25 D/26 A		
<b>Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Kreditanstalt für Wiederaufbau</b> (BR-Drucks. Nr. 8/52) . . . . .	26 A	<b>Schaffung eines Wiedergutmachungssenates bei dem Bundesgerichtshof</b> (Antrag des Landes Hessen) (BR-Drucks. Nr. 28/52) . . . . .	30 B
Zietsch (Bayern), Berichterstatter . . . . .	26 A	Apel (Hessen), Antragsteller . . . . .	30 B, 30 D
Beschlußfassung: Als weitere Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreditanstalt für Wiederaufbau werden Staatsrat Vohwinkel (Württemberg-Hohenzollern) und Minister Albertz (Niedersachsen) bestellt . . . . .	26 B	Dr. Koch (Bayern) . . . . .	30 C, 31 A
		Dr. Strauss, Staatssekretär im Bundesjustizministerium . . . . .	31 A
<b>Bestellung eines Nachfolgers für Herrn Minister a. D. Dr. Hilpert (Hessen) im Ausschuß für Kapitalverkehr</b> (BR-Drucks. Nr. 26/52) . . . . .	26 B	Beschlußfassung: Der Antrag wird dem Sonderausschuß für Wiedergutmachung und dem Rechtsausschuß überwiesen . . . . .	31 B/C
Zietsch (Bayern), Berichterstatter . . . . .	26 B		
Beschlußfassung: Der Bundesrat beschließt, als Nachfolger Finanzminister Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen) zu bestellen . . . . .	26 C	<b>Entwurf eines Gesetzes betreffend den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951</b> (BR-Drucks. Nr. 14/52) . . . . .	31 D
		Dr. Ehard (Bayern), Berichterstatter . . . . .	31 D
<b>Wahl des Vorsitzenden des Finanzausschusses</b> . . . . .	26 C	Dr. Adenauer, Bundeskanzler . . . . .	33 C
Beschlußfassung: Zum Vorsitzenden des Finanzausschusses wird Minister Dr. Troeger (Hessen) gewählt . . . . .	26 C	Beschlußfassung: Der Bundesrat beschließt einstimmig unter Annahme einer Entschließung von seinen Rechten nach Art. 77 Abs. 2 GG keinen Gebrauch zu machen . . . . .	34 A/B
<b>Außerkraftsetzung der Verordnung über Ausnahmen vom Mieterschutz vom 27. 11. 1951</b> (Antrag des Landes Niedersachsen) (BR-Drucks. Nr. 19/52) . . . . .	26 C	<b>Bestellung von drei Mitgliedern für das Kuratorium gem. § 26 Abs. 4 des Gesetzes über die Investitionshilfe der deutschen gewerblichen Wirtschaft</b> (BR-Drucks. Nr. 11/52) . . . . .	34 B
Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . .	26 C	Dr. Schiller (Hamburg), Berichterstatter	34 B
Beschlußfassung: Der Bundesrat hält die Verordnung über Ausnahmen vom Mieterschutz vom 27. 11. 1951 für unwirksam . . . . .	28 A/B	Beschlußfassung: Wahl der drei Mitglieder . . . . .	34 C
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Vorschriften über die Aufhebung des Mieterschutzes bei Geschäftsräumen und gewerblich genutzten unbebauten Grundstücken</b> (BR-Drucks. Nr. 20/52) . . . . .	28 B	<b>Benennung von fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn</b> (gem. § 10 Bundesbahngesetz) . . . . .	34 C
Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . .	28 B	Dr. Schiller (Hamburg), Berichterstatter	34 C
Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen . . . . .	29 D	Beschlußfassung: Benennung der fünf Mitglieder . . . . .	34 D
		<b>Nächste Sitzung</b> . . . . .	34 D
<b>Geschäftsordnung des Bundesgerichtshofes</b> (BR-Drucks. Nr. 10/52) . . . . .	30 A		
Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . .	30 A	<b>Die Sitzung wird um 10.12 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Kopf, eröffnet.</b>	
Beschlußfassung: Der Bundesrat bestätigt die Geschäftsordnung . . . . .	30 A	<b>Präsident KOPF:</b> Ich eröffne die 77. Sitzung des Deutschen Bundesrates und begrüße die Vertreter der Bundesregierung sowie die Damen und Herren der Presse.	
		Der Bericht über die letzte Sitzung liegt Ihnen vor. Beanstandungen sind nicht erhoben worden; er ist genehmigt.	
<b>Bericht des Rechtsausschusses über ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht</b> (BR-Drucks. Nr. V Nr. 2/52) . . . . .	30 A	Wir kommen zur <b>Tagesordnung</b> . Die Punkte 1, 9 und 12 werden wir in der Nachmittagssitzung behandeln. Die <b>Punkte 28, 29 und 30:</b>	
Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . .	30 B	Entwurf einer Verordnung über die Änderung der Durchführungsbestimmungen zu den §§ 219 und 220 der Reichsversicherungsordnung,	
		Entwurf einer Verordnung zur Durchführung einer Statistik des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues und der Wohnraumvergaben,	

- (A) Entwurf einer Verordnung über die Bereitstellung von Durchgangslagern und über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen deutschen Vertriebenen auf die Länder des Bundesgebietes (Verteilungsverordnung),

sind abgesetzt worden.

Zunächst soll Punkt 26 der Tagesordnung behandelt werden:

**Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes** (BR-Drucks. Nr. 35/52).

**Bundestagsabgeordnete Frau KRAHNSTÖVER**, Berichterstatterin: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat den **Vermittlungsausschuß** wegen einiger **Abänderungswünsche** zu dem Gesetzentwurf über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes angerufen. Der Vermittlungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 17. Januar zu diesen Abänderungswünschen Stellung genommen. Es handelt sich zunächst um den Antrag, in **§ 2 Buchst. b** eine Änderung in der Richtung vorzunehmen, daß die **statistischen Erhebungen**, die das Bundesgesundheitsamt durchführen soll, auf ein **Mindestmaß beschränkt** bleiben. Die sicher nicht unberechtigte Befürchtung des Bundesrates, daß durch allzu viele statistische Einrichtungen zu viele Funktionen an Behörden herangetragen würden und hierdurch die Arbeit eher erschwert als erleichtert werde, wurde von dem Vertreter des Bundesministeriums des Innern durch die Mitteilung entkräftet, daß bei dieser statistischen Abteilung des Bundesgesundheitsamtes nur sechs

(B) Kräfte beschäftigt werden sollen gegenüber 20 Kräften, die das frühere Reichsgesundheitsamt in dieser Abteilung beschäftigt hat. Vertreter des Bundestages machten im Vermittlungsausschuß geltend, das Parlament habe ja durch sein Budgetrecht die Möglichkeit, jederzeit dem Erweiterungsdrang dadurch Einhalt zu gebieten, daß man die Stellenpläne verweigere. Es wurde dann der Vermittlungsvorschlag angenommen, dem **§ 2 Buchstabe b** folgende Fassung zu geben:

Erhebungen auf dem Gebiete der medizinischen Statistik für Bundeszwecke, soweit sie nicht von dem Statistischen Bundesamt vorgenommen werden.

Der Vermittlungsausschuß faßte diesen Beschluß einstimmig.

Der zweite Wunsch des Bundesrates ging dahin, in **§ 2 Buchst. c** die **Funktionen der Landesopiumstellen** aufrecht zu erhalten. In einigen Ländern bestehen Landesopiumstellen, die auf Anordnung der Besatzungsmächte nach 1945 errichtet worden sind. Diese Stellen haben zum Teil Aufgaben an sich gezogen, die mit den Aufgaben einer Opiumstelle nicht völlig übereinstimmen, so z. B. die Überwachung des Apothekenwesens. Ihre rechtliche Grundlage ist keineswegs einwandfrei. Für diese Aufgaben, die die Landesopiumstellen übernommen haben, muß eine **neue gesetzliche Regelung** erfolgen. Vorarbeiten dazu sind im Gange. Nach sehr eingehender Debatte beschloß der Vermittlungsausschuß gegen zwei Stimmen, die ursprüngliche Fassung der Vorlage wieder herzustellen und lediglich redaktionell das Schlußwort „zustehen“ durch das Wort „zustanden“ zu ersetzen.

Ein dritter Abänderungswunsch des Bundesrates, in der **Präambel** die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen, wurde nicht behandelt. Der Vermittlungsausschuß hatte schon bei früheren Gelegenheiten dahin Stellung genommen, daß es nicht seine Aufgabe sein könne, in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, ob ein Gesetz ein Zustimmungsgesetz sei oder nicht. Hier soll eine generelle Regelung erfolgen.

Der Bundestag hat die Vermittlungsvorschläge einstimmig angenommen. Ich darf auch Sie im Namen des Vermittlungsausschusses bitten, den Vorschlägen Ihre Zustimmung zu geben.

**Präsident KOPF**: Ich danke der Frau Berichterstatterin und eröffne die Aussprache.

**Dr. KOCH** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Im Namen des Landes Bayern stelle ich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen, gegen den vom Bundestag angenommenen Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes **Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG** einzulegen. Der Bundesrat hatte mit großer Mehrheit einen Änderungsantrag beschlossen, der im Vermittlungsausschuß nicht angenommen worden ist. Durch die jetzige Fassung des **§ 2 Buchst. c** werden dem Gesundheitsamt alle Aufgaben übertragen, die bis 1945 dem Reichsgesundheitsamt und der Reichsopiumstelle bei der Durchführung des Opiumgesetzes oblagen. Hierbei handelt es sich zum großen Teil um **Verwaltungsbefugnisse**, die einer zentralen Bearbeitung durch eine Bundesoberbehörde nicht bedürfen. So kann z. B. die Bearbeitung von Bezugscheinanträgen auf dem Gebiete der Rauschgiftbewirtschaftung oder die Ausübung von Kontrollbefugnissen über Hersteller- und Abgabebetriebe von Rauschgiften weit zweckmäßiger und auch viel rascher durch die Länder als durch eine Bundesoberbehörde erfolgen. Die Länder besitzen den erforderlichen Verwaltungsapparat zur Bearbeitung derartiger Aufgaben. Außerdem widerspricht eine derart umfassende Zentralverwaltung durch eine Bundesoberbehörde dem Geist und der **Struktur des Grundgesetzes**. Dem Bundesgesundheitsamt sollen nach Möglichkeit nur solche Aufgaben übertragen werden, die unbedingt zentral zu lösen sind. Eine Einschränkung der Befugnisse des Bundesgesundheitsamtes soll andererseits dadurch aufgewogen werden, daß der **Bundesminister des Innern** ermächtigt wird, hinsichtlich der Befugnisse, die den Ländern verbleiben, für besondere Fälle **Einzelweisungen** zu erteilen. Dadurch wird die einheitliche Durchführung des Opiumgesetzes hinreichend gewährleistet.

**Präsident KOPF**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Darf ich fragen, wer den Antrag Bayerns unterstützt? — Hessen und Baden! Dann muß ich abstimmen lassen. Der weitestgehende Antrag ist der Antrag Bayerns, gemäß Art. 77 Abs. 3 GG Einspruch einzulegen. Wer Einspruch einlegen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja

(A)	Niedersachsen	Nein
	Nordrhein-Westfalen	Nein
	Rheinland-Pfalz	Nein
	Schleswig-Holstein	Nein
	Württemberg-Baden	Nein
	Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Präsident **KOPF**: Der Antrag des Landes Bayern ist mit 31 gegen 12 Stimmen abgelehnt. Ich darf also feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, gegen den Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung eines Bundesgesundheitsamtes einen Einspruch nach Art. 77 Abs. 3 nicht einzulegen.

Wir kommen zu Punkt 27 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Änderung der Gebührenordnung)** (BR-Drucks. Nr. 815/51).

Dr. **ZIMMER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch die vorliegende Verordnung soll die in § 113 der Ersten Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz von 1938 erlassene **Gebührenordnung** geändert werden. Die Änderungsvorschläge gehen auf eine Anregung der Arbeitsgemeinschaft der Innenminister der Bundesländer zurück, die der Auffassung waren, daß im Laufe der Zeit ein offenes Mißverhältnis zwischen den Ausgaben für die Verwaltung der Standesämter und dem angemessenen Beitrag der Interessenten entstanden ist.

Der Wirtschaftsausschuß, der Rechtsausschuß und der Ausschuß für innere Angelegenheiten haben sich mit der Vorlage befaßt. Der **Rechtsausschuß** hatte gegen den Entwurf grundsätzliche Bedenken, weil es zweifelhaft sei, ob der Bund auf Grund des § 70 des Personenstandsgesetzes die in Aussicht genommene Regelung treffen könne. Er ist jedoch in seiner 79. Sitzung am 17. Januar 1952 einstimmig zu der Auffassung gelangt, daß die Erste Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz in vollem Umfang **Bundesrecht** geworden ist und daß die Ermächtigung aus § 70 des Personenstandsgesetzes nach Art. 129 Abs. 1 Satz 1 GG auf die zuständigen Bundesminister übergegangen ist.

Die **Änderungsvorschläge des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für innere Angelegenheiten** sind in der BR-Drucks. Nr. 815/1/51 zusammengefaßt worden. Sie sind im wesentlichen nur technischer Art. Die Ausschüsse empfehlen Ihnen daher, dem Entwurf unter Berücksichtigung dieser Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 Satz 1 GG zuzustimmen.

Darüber hinaus hat der Ausschuß für innere Angelegenheiten zu dem Entwurf folgende **EntschlieÙung** einstimmig angenommen:

Die beteiligten Bundesministerien werden gebeten, den Entwurf noch einmal zu überprüfen und entsprechend den von den Ländern seit Jahren wiederholt gemachten Vorschlägen eine Erhöhung auch der anderen in § 113 der Ersten AV. zum Personenstandsgesetz aufgeführten Gebührensätze vorzusehen, da auch die übrigen Positionen dieses Gesetzes nicht mehr den geänderten Verhältnissen entsprechen.

Ich bitte Sie namens des Innenausschusses, auch dieser EntschlieÙung zuzustimmen.

Dr. **Koch** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Für das Land Bayern stelle ich den **Antrag**, der Bundesrat wolle beschließen, dem Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Änderung der Gebührenordnung) nach Art. 80 Abs. 2 GG **nicht zuzustimmen**. Eine **Zuständigkeit des Bundes** zum Erlaß der vorbezeichneten Verordnung ist nicht gegeben. Die Länder führen die Bundesgesetze grundsätzlich als eigene Angelegenheit aus (Art. 83 GG) und regeln insoweit grundsätzlich auch die Einrichtung der Behörden und das **Verwaltungsverfahren** (Art. 84 Abs. 1 GG). Die Regelung des Verwaltungsverfahrens schließt aber notwendig auch die Regelung des **Gebührenwesens** in sich, da von der Gestaltung des Verfahrens das Ausmaß des Verwaltungsaufwandes und damit die Bemessung der Gebührenhöhe und von der Zuständigkeitsregelung der **Gebührenberechtigten** abhängt. Dies gilt auch für das Personenstandsgesetz. Die Regelungen der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 sind, zum mindesten soweit sie das **Gebührenwesen** betreffen, nicht gemäß Art. 125 GG Bundesrecht geworden. Die Ermächtigung in § 70 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 ist, jedenfalls soweit sie die Gebührenregelung betrifft, auf die sachlich zuständigen **Landesbehörden** übergegangen (Art. 129 Abs. 1 Satz 1 GG).

Präsident **KOPF**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Es liegt noch ein **EntschlieÙungsantrag des Landes Württemberg-Baden** vor.

**ULRICH** (Württemberg-Baden): Wir können auf diesen EntschlieÙungsentwurf verzichten, nachdem der Herr Berichterstatter mitgeteilt hat, daß der Antrag des Ausschusses unsere EntschlieÙung bereits deckt.

Präsident **KOPF**: Der weitestgehende Antrag ist der Antrag des Landes Bayern, den Entwurf abzulehnen. Wird der Antrag unterstützt?

(Wird bejaht.)

Dann muß ich abstimmen lassen. Wer dem bayerischen Antrag entsprechen will, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Präsident **KOPF**: Der **Antrag des Landes Bayern** ist gegen 9 Stimmen abgelehnt. Dann darf ich feststellen, daß dem Vorschlage des Berichterstatters entsprechend beschlossen worden ist, dem **Entwurf nach Maßgabe der Änderungsvorschläge** des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für innere Angelegenheiten **zuzustimmen**.

W) Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf zu einem Flurbereinigungsgesetz**  
(BR-Drucks. Nr. 811/51).

**LÜBKE** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem vorliegenden Entwurf der Bundesregierung zu einem Flurbereinigungsgesetz haben sich der Agrarausschuß, der Rechtsausschuß, der Innenausschuß und der Finanzausschuß des Bundesrates beschäftigt. Die übrigen Ausschüsse haben auf eine Beteiligung verzichtet. Die Empfehlungen der vier Ausschüsse sind in einer Sitzung am 18. Januar koordiniert worden. Wir stehen also vor einer klaren Situation. Die **Anträge des Finanzausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 811/2/51 zu den §§ 107 und 135 sind zwar erst nach der Koordinierungssitzung gestellt worden, sind aber bei den genannten Ausschüssen auf keinerlei Bedenken gestoßen. Wesentlich ist, daß das Land **Bayern** die **Zuständigkeit des Bundes** zur Gesetzgebung auf dem Gebiete der Flurbereinigung bestreitet. Ein entsprechender Antrag liegt auf BR-Drucks. Nr. 811/4/51 vor. Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat sich der Auffassung Bayerns nicht anschließen können, hat also die **Zuständigkeit des Bundes** auf diesem Gebiet bejaht, und zwar unter Hinweis auf Art. 74 Ziff. 17 und 18 und Art. 72 Abs. 2 Ziff. 3 GG. Dieser Auffassung sind der Agrarausschuß und der Innenausschuß beigetreten.

Der Regierungsentwurf schließt sich im wesentlichen an das **geltende Umlegungsrecht** an. Nur in einer Reihe von Punkten haben natürlich **Änderungen** vorgenommen werden müssen, und zwar hauptsächlich da, wo es sich um die **rechtsstaatlichen Gesichtspunkte**, die im Grundgesetz verankert sind, handelt. Was die Neuerungen angeht, so ist zunächst einmal hinzuweisen auf das **beschleunigte Zusammenlegungsverfahren**, wobei auf die Arbeiten von Bayern und Württemberg-Baden zurückgegriffen wird, dann auf die von den landwirtschaftlichen Berufsvertretungen geforderte **Vorplanung**. Wenn in einer Gemeinde oder in einem größeren Komplex von Gemeinden Umlegungen durchgeführt werden sollen, dann soll zunächst einmal von den sachverständigen landwirtschaftlichen Berufsvertretungen die Gesamt- richtung der betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge klargestellt werden. Weiter handelt es sich insbesondere um die Frage des **Rechtsmittelverfahrens**.

Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, die sich aus BR-Drucks. Nr. 811/1/51 ergebenden Änderungen vorzuschlagen, im übrigen aber keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Im ganzen liegen 92 Änderungsanträge der Ausschüsse zu dieser Materie vor. Über den bayerischen Antrag, den Entwurf überhaupt abzulehnen, wäre gesondert abzustimmen.

Auf BR-Drucks. Nr. 811/5/51 beantragt nun das Land **Rheinland-Pfalz**, in § 157 Abs. 1 nach den Worten „(Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 185)“ die Worte

und das Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz über das Rechtsmittelverfahren in Umlegungs-, Feld- und Flurbereinigungssachen vom 14. März 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 47)

zu streichen. Als Satz 2 soll neu eingefügt werden:

Das Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz über das Rechtsmittelverfahren in Umlegungs-, Feld- und Flurbereinigungssachen vom 14. März 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 47) bleibt unberührt.

Eine ganze Reihe von sachverständigen Juristen, die sich mit dieser Materie eingehend befaßt haben, stehen auf dem Standpunkt, daß die Wünsche, die das Land Rheinland-Pfalz zum Ausdruck bringt, bereits durch § 150 a gedeckt werden. § 150 a gibt ja den Ländern die Möglichkeit, das Rechtsmittelverfahren nach den in dem betreffenden Lande bestehenden Wünschen aufzuziehen.

(Zuruf: Der Antrag 811/5/51 wird zurückgezogen!)

Dann hat das Land **Nordrhein-Westfalen** auf BR-Drucks. Nr. 811/3/51 vier Anträge gestellt. Unter Nr. 1 wird vorgeschlagen in § 10 Ziffer 1 hinter das Wort „Erbbauberechtigte“ einzufügen „sowie Unterhaltspflichtige der in § 45 Abs. 2 Ziff. 1 benannten Anlagen“. Die Veränderung dieser in § 45 Abs. 2 Ziff. 1 benannten Anlagen bedarf außer der Zustimmung der Eigentümer auch der der Unterhaltspflichtigen. Deshalb ist es folgerichtig, daß die Unterhaltspflichtigen neben den Eigentümern als Teilnehmer nach § 1 Ziff. 1 zum Verfahren hinzugezogen werden. Dagegen bestehen wohl keine Bedenken.

Unter Nr. 2 wird beantragt, dem § 19 den folgenden Abs. 4 hinzuzufügen:

Bei der Einbeziehung von Bundesautobahnen, Bundesstraßen des Fernverkehrs, Landstraßen I. und II. Ordnung in ein Flurbereinigungsverfahren sind Beiträge von den Eigentümern und Straßenbauasträgern nicht zu erheben, soweit die Straßen unverändert bleiben und keine wesentlichen Vorteile von der Flurbereinigung haben.

Das gilt ja für alle Länder im gleichen Sinne und ist ebenfalls wohl unbedenklich.

Unter Nr. 3 wird empfohlen, in § 37 Abs. 2 hinter dem Wort „Energieversorgung“ einzufügen „des Straßenbaues“. Der Straßenbau ist in diesem Zusammenhang ebenfalls interessiert. Auch dagegen bestehen wohl keine Bedenken.

Unter Nr. 4 wird schließlich vorgeschlagen, § 157 Abs. 2 folgenden Satz hinzuzufügen:

Dies gilt nicht für Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des städtebaulichen Umlegungsrechtes.

Bei Annahme dieses Antrages würde die alte Reichsumlegungsordnung neben dem neuen Flurbereinigungsgesetz bestehen bleiben, was m. E. nicht inhaltlich begründet wäre und äußerlich einen großen Schönheitsfehler darstellte. Ich bin Berichterstatter und muß alles objektiv nach der positiven und negativen Seite vorbringen.

Die genannten Ausschüsse empfehlen, wie gesagt, dem Bundesrat, dem Gesetzentwurf mit den gesamten 92 Änderungsvorschlägen zuzustimmen. Über die neu vorliegenden Abänderungsanträge muß abgestimmt werden.

(A) Präsident **KOPF**: Wir brauchen also nur abzustimmen über die Anträge auf BR-Drucks. Nrn. 811/1, 811/2, 811/3 und 811/4.

**MAAG** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich verweise auf unseren Antrag, der Ihnen in BR-Drucks. Nr. 811/4/51 mit Begründung vorliegt. Wir gehen von der Überzeugung aus, daß der **Bund** nach dem Grundgesetz zum Erlaß des Gesetzes **nicht zuständig** ist, sind aber auch der Auffassung, daß ein **Bundesgesetz** auf diesem Rechtsgebiet sachlich **nicht notwendig** ist. Für manche Länder, die noch mit der Reichsumlegungsordnung arbeiten, mag es heute zweckmäßig erscheinen, vom Bund ein neues Gesetz zu bekommen. Sie geben damit aber für alle Zukunft ihre Selbständigkeit auf diesem Gebiet aus der Hand. Bayern ist hierzu nicht bereit.

Bis zum Erlaß des Reichsumlegungsgesetzes vom Jahre 1936 und der Reichsumlegungsordnung vom Jahre 1937 hatten die Länder ihre eigenen Gesetze. Bis dahin dachte niemand daran, daß bei der Flurbereinigung die Rechtseinheit in den Ländern gewahrt werden müsse. In Art. 113 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wurden die landesrechtlichen Vorschriften über die Zusammenlegung von Grundstücken ausdrücklich unberührt gelassen. Daß im nationalsozialistischen Einheitsstaat auch diese Rechtsmaterie, die recht gut eine unterschiedliche Regelung in den Ländern verträgt, vereinheitlicht wurde, nimmt nicht wunder. Wenn aber heute die Notwendigkeit der **Rechtseinheit** vom Bundesernährungsministerium damit begründet wird, daß der Bund sonst keine Zuschüsse zu den Flurbereinigungskosten geben könne, so können wir dem nicht folgen. **Bayern** hat mit der Reichsumlegungsordnung keine günstigen Erfahrungen gemacht. Es hat sie daher im Jahre 1946 für sein Gebiet außer Kraft gesetzt. Seitdem gelten in Bayern wieder das Flurbereinigungsgesetz vom Jahre 1932 und das Gesetz über die beschleunigte Durchführung von Flurbereinigungen vom Jahre 1933. Im Jahre 1949 hat Bayern zusätzlich ein Arrondierungsgesetz erlassen, das bei einfacheren Verhältnissen eine besonders rasche Zusammenlegung erlaubt. Wenn auch diese Gesetze im einzelnen noch verbesserungsfähig sind, so bilden sie doch eine geeignete und genügende Rechtsgrundlage. Es besteht daher in Bayern kein Bedürfnis nach einer bundesgesetzlichen Neuregelung.

Man hat immer ins Feld geführt, daß durch ein neues Gesetz die **Flurbereinigung beschleunigt** werden müsse. Die Flurbereinigung soll in 2 bis 3 Jahrzehnten abgeschlossen sein. Es ist aber völlig irrig, zu glauben, daß man mit einem neuen Gesetz dieses Ziel erreichen könne. Die Beschleunigung hängt lediglich davon ab, wieviel Personal eingesetzt und wieviele öffentliche Gelder aufgewandt werden. Die Abkürzung eines Verfahrens durch Änderung der gesetzlichen Vorschriften würde lediglich auf Kosten der Rechtssicherheit gehen. Durch das Verfahrensrecht kann man eine Beschleunigung nur herbeiführen, wenn man das **Recht der Beteiligten** einengt, also ihr Beschwerderecht beschränkt. Das läßt sich aber mit unseren Begriffen vom Rechtsstaat nicht vereinbaren und ist verfassungsrechtlich nicht möglich. Es wäre daher auch ein Irrtum, anzunehmen, daß auf Grund des vorliegenden Bundesgesetzes die Flurbereinigung schneller durchgeführt werden würde. In Bayern würde jedenfalls keine Beschleuni-

gung durch das neue Gesetz herbeigeführt werden können. Vergleicht man die Arbeitsergebnisse der Flurbereinigungsbehörden der einzelnen Länder in den letzten Jahren, so ergibt sich, daß Bayern an der Spitze liegt. Das trifft insbesondere auch zu, wenn man die Arbeitsleistung pro Fachkraft des Flurbereinigungsdienstes berechnet. Es kann also niemand sagen, das **bayerische Flurbereinigungsrecht** müsse im Interesse der Beschleunigung durch ein besseres Gesetz ersetzt werden. Es ist auch auffallend, daß im bayerischen Verfahren verhältnismäßig wenige Beschwerden erhoben werden. Der Prozentsatz der beteiligten Grundbesitzer, die Beschwerden erheben, ist in Bayern erheblich niedriger als in den anderen Ländern. Das ist bedeutungsvoll, weil gerade die Beschwerdeführer das Verfahren aufhalten. Woher kommt das. Es hängt mit der Eigenart des bayerischen Verfahrens zusammen. Während nach der Reichsumlegungsordnung und auch nach dem neuen Entwurf die Flurbereinigung Aufgabe der Behörde ist, sind in **Bayern die Genossenschaftlichen Träger des Verfahrens**. Der ausführende Beamte handelt als Vorsitzender des Vorstands der Genossenschaft. Die Landwirte haben also über die Neuverteilung der Grundstücke mitzubeschließen, sie tragen die Mitverantwortung. Diese **Heranziehung der Grundeigentümer** zur Mitbestimmung und Mitverantwortung schafft bei ihnen eine wesentlich günstigere innere Einstellung zu allen Maßnahmen der Flurbereinigung, als wenn sich die Behörde auf Information und Anhörung beschränkt. Ein Gegensatz zur Behörde kann sich dann nicht so leicht entwickeln. Manche sind Gegner der Flurbereinigung aus Mißtrauen gegen behördliche Maßnahmen. Es hat sich gezeigt, daß sie ihren Widerstand aufgeben, wenn man sie zur Mitverantwortung und Mitarbeit heranzieht. Bayern will nun nicht die anderen Länder zu seiner Methode der Flurbereinigung bekehren. Aber es will die Möglichkeit haben, bei seinem Verfahren zu bleiben und es nach eigenem Ermessen weiter zu entwickeln. Deswegen hat es sich in den letzten Jahren immer dagegen gewehrt, daß ihm von anderer Seite ein Gesetz aufgenötigt wird.

Im Jahre 1948 sollte auf Befehl des Kontrollrats ein Gesetz für alle deutschen Länder ausgearbeitet werden. Schon bei der ersten Besprechung in Berlin im Januar 1948 hat der bayerische Vertreter den grundsätzlichen Standpunkt, daß **Flurbereinigung Sache der Länder** sei, dargelegt. Bayern hat diesen Standpunkt bei allen späteren Besprechungen aufrechterhalten. Sein Standpunkt ist dann auch bei der Abfassung des Grundgesetzes durchgedrungen. Es kann sich nicht damit abfinden, daß man auf Umwegen wieder eine Zuständigkeit des Bundes konstruiert. Ich ersuche, über unseren Antrag, nämlich den Entwurf zu einem Flurbereinigungsgesetz abzulehnen, zuerst abzustimmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der weitestgehende Antrag ist der **Antrag des Landes Bayern, das Gesetz abzulehnen**. Wer für diesen Antrag ist, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein

(A)	Hamburg	Nein
	Hessen	Nein
	Niedersachsen	Nein
	Nordrhein-Westfalen	Nein
	Rheinland-Pfalz	Nein
	Schleswig-Holstein	Nein
	Württemberg-Baden	Nein
	Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Präsident **KOPF**: Der Antrag ist gegen die Stimmen des Landes Bayern abgelehnt.

Dr. **SCHILLER** (Hamburg): Zu dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen habe ich eine Frage. Wir haben vom Herrn Berichterstatter gehört, daß in den Ausschüssen eine eingehende Beratung erfolgt ist und daß anschließend eine Koordinierung stattgefunden hat. Ist nun der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen als ein Antrag anzusehen, der in den Ausschüssen nicht zum Zuge gekommen oder abgelehnt worden ist, oder handelt es sich um einen Antrag, der jetzt erst kommt. Besonders hinsichtlich der Nr. 4 wäre wohl noch eine gewisse Aufklärung erforderlich. Der Antrag liegt den Ländern erst seit gestern vor. Es ist daher für die Länder verhältnismäßig schwierig, dazu materiell Stellung zu nehmen.

**LÜBKE** (Nordrhein-Westfalen): Ich darf darauf hinweisen, daß diese Anträge bei den Beratungen der genannten Ausschüsse nicht zum Zuge kommen konnten, weil sie aus dem Verkehrs- bzw. Wirtschaftssektor, der letzte Antrag aus dem Sektor Wiederaufbau gekommen sind. Der Antrag unter Nr. 4 ist in unserem Kabinett zu einer Zeit erörtert worden, als ich nicht anwesend sein konnte. Ich konnte die Gründe, die gegen diesen Antrag sprechen, nicht geltend machen. Es blieb daher für das Kabinett nichts anderes übrig, als den Weg für die Einbringung in der Bundesratssitzung freizugeben.

Präsident **KOPF**: Darf ich den Herrn Vorsitzenden des Agrarausschusses fragen, ob er für den Antrag unter Nr. 4 ist.

**LÜBKE** (Nordrhein-Westfalen): Wir haben Bedenken gegen diesen Antrag.

**MAAG** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Zu Nr. 4 wäre noch folgendes zu sagen. Das nordrhein-westfälische Aufbaugesetz vom 29. April 1950 verweist auf eine Reihe von Bestimmungen der Reichsumlegungsordnung. Diese Vorschriften sollen im Rahmen der städtebaulichen Umlegung aufrechterhalten bleiben. Damit würde der unerwünschte Zustand eintreten, daß die Reichsumlegungsordnung, die im übrigen durch das Flurbereinigungsgesetz in vollem Umfange aufgehoben wird, auf diesem Teilgebiet in Geltung bliebe. Für eine solche Regelung besteht jedoch keinerlei Bedürfnis, weil den städtebaulichen Interessen in vollem Umfang auch dadurch Rechnung getragen ist, daß anstelle der aufgehobenen Bestimmungen der Reichsumlegungsordnung nunmehr nach § 157 Abs. 2 des Entwurfs die entsprechenden Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes gelten. Ich ersuche also, die Nrn. 1 bis 3 anzunehmen, die Nr. 4 aber abzulehnen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich muß über die einzelnen Nummern des Antrages des Landes

Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 811/3/51 wohl gesondert abstimmen lassen. Werden gegen Nr. 1 Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Gegen Nr. 2? — Auch nicht! Gegen Nr. 3? — Ebenfalls nicht! — Gegen Nr. 4?

(Zuruf: Ja!)

Wer dem Antrage des Landes Nordrhein-Westfalen unter Nr. 4 zustimmen will, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Enthaltung
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Präsident **KOPF**: Der Antrag ist gegen die Stimmen des Landes Nordrhein-Westfalen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Somit darf ich feststellen, daß wir zum Entwurf eines Flurbereinigungsgesetzes die auf BR-Drucks. Nrn. 811/1, 811/2, 811/3 unter den Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Abänderungsanträge annehmen und im übrigen keine Einwendungen erheben.

Ich mache darauf aufmerksam, daß auf BR-Drucks. Nr. 811/1/52 unter Nr. 92 noch eine Entschließung aufgeführt ist. Wir dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann haben wir auch diese Entschließung angenommen.

Wir kommen zu den Punkten 3 und 4 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1951/52 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 13/52).**

**Entwurf einer Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1951/52 und über besondere Maßnahmen in der Getreide und Futtermittelwirtschaft (B-Drucks. Nr. 80951).**

**LÜBKE** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es dürfte zweckmäßig sein, die Dritte und Vierte Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes zusammen zu behandeln, weil die Vierte Verordnung von der Dritten abhängig ist. Sie bilden eine Einheit; aus formaljuristischen Gründen mußte sie in zwei Verordnungen aufgeteilt werden. Der Inhalt der Dritten Durchführungsverordnung zum Getreidepreisgesetz ist begründet in der heutigen Sachlage auf dem Gebiete der Brotgetreide- und Futtergetreideversorgung. Nachdem während der Geltungsdauer der Frühdruschprämie bis zum November die Getreideangebote aus der Landwirtschaft gut waren und bis dahin auch noch ein leidliches Angebot von Futtermitteln zur Verfügung stand, hat sich seit dieser Zeit die Sachlage außerordentlich stark geändert.



(A) Die Nachfrage nach Futtermitteln ist bei dem Aufbau der Schweinebestände so stark, daß Roggen sehr stark mit in Anspruch genommen wird. Bei der jetzigen Lage müssen wir befürchten, daß wir rund 300 000, 400 000 oder vielleicht auch 500 000 t zu wenig haben werden, weil Roggen ja gleichzeitig als Brot- und Futtergetreide geeignet ist und nun außerordentlich stark in Anspruch genommen wird. Daneben haben wir auf Grund gewisser Meldungen aus der Praxis den Eindruck, daß sich bei der steigenden Verknappung von Getreide in der Getreidewirtschaft **starke Hortungen** ergeben. Es ist zu befürchten, daß diejenigen Mengen an Getreide, die die heutige Getreidepreissituation aufrechterhalten könnten, absichtlich nicht zur Anbietetung kommen. Deshalb ist in der Dritten Durchführungsverordnung festgelegt, daß Handelsbetriebe und Genossenschaften, die mehr als 20 t auf Lager haben, binnen zwei Wochen diese Mengen der Einfuhr- und Vorratsstelle anbieten müssen. Ferner sind nach Ablauf dieser Frist am 1. und 15. eines jeden Monats die vorhandenen, eine Menge von 20 t übersteigenden Bestände zu melden und anzubieten.

Nun sind natürlich gegen eine solche Verordnung, gegen einen solchen Eingriff in den normalen Wirtschaftsablauf Bedenken vorzubringen. Ich selber habe bei den Beratungen im Agrarausschuß diese Bedenken vorgetragen, mußte aber angesichts der vom Bundesernährungsministerium angeführten Gründe zugeben, daß in der heutigen Situation **Eingriffe notwendig** sind. Ich kann andere Vorschläge, als sie in der Dritten Durchführungsverordnung gemacht worden sind, nicht machen. Wenn wir also heute aus diesen oder jenen Bedenken die Dritte Durchführungsverordnung ablehnen, müssen wir uns gleichzeitig darüber klar sein, daß wir bei der kommenden Verknappung auf dem Gebiete der Brot- und Futtergetreideversorgung der Bundesregierung ein Instrument verweigern, mit dem sie mindestens versuchen könnte, die Dinge in Ordnung zu bringen. Dieses sehr schwerwiegende Argument hat mich dazu veranlaßt, im Agrarausschuß des Bundesrates trotz starker Bedenken für diese Verordnung zu stimmen. Auch vom Agrarausschuß aus würde ich also bitten, der Dritten Durchführungsverordnung, wie sie von der Bundesregierung vorgelegt worden ist, die Zustimmung zu erteilen.

Der Agrarausschuß hat dann noch empfohlen, in zwei Punkten Änderungen vorzunehmen. Er hat die **Bestandsmenge**, von der ab anzudienen ist, von 20 auf 30 t erhöht, um etwas weniger Arbeit zu verursachen. Er hat ferner eine Klarstellung dahin vorgenommen, daß Genossenschaften nur insoweit unter die Verordnung fallen, als sie keine Müllereigenossenschaften sind, so daß also nur **Handelsgenossenschaften** darunter fallen. Die **Müllereigenossenschaften** sollen ebenso wie die Mühlen nicht einbegriffen werden. Das Getreide soll ja durch diese Maßnahme zu den Mühlen hin gelenkt werden. Infolgedessen wäre es nicht folgerichtig, die Mühlen auch unter diese Bestimmung fallen zu lassen. Ebenso ist der Vorschlag abzulehnen, die Landwirtschaft in die Anbietetungspflicht einzubeziehen. Erstens haben sich Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat mit dieser Frage bereits befaßt und die **Anbietetungspflicht der Landwirtschaft** abgelehnt, weil wir überhaupt kein Instrument haben, eine derartige Unsumme von Anbie-

tungen zu überwachen und im einzelnen festzustellen. Zweitens sind die Mengen, die aus der Landwirtschaft kommen, ja praktisch diejenigen, die auf den Markt gelangen. Sie sollen erfaßt werden. Soweit jemand Brot- und Futtergetreide in der eigenen Wirtschaft verbraucht, sind diese Mengen für den Markt uninteressant. Wir können sie auch auf der anderen Seite der **Schweineversorgung** und der Schweinefütterung nicht entziehen; denn das Schweinefleisch brauchen wir dringend. Auch hier besteht ständig die Gefahr, daß wegen Mangel an Angeboten die Preise zu sehr steigen.

Ich darf noch auf eines hinweisen. Diese Verordnung wäre gar nicht gekommen, wenn nicht in **§ 8 des Getreidepreissetzes** bestimmt worden wäre, daß irgendwelche Maßnahmen auf diesem Gebiet jeweils von der Bundesregierung als solcher getroffen werden müssen, also nicht vom Bundesernährungsminister wie es zweckmäßig gewesen wäre und wie es der Agrarausschuß auch damals vorgeschlagen hat. Hätte der Bundesernährungsminister diese Befugnis, dann hätte er ein leicht bewegliches Instrument in der Hand. Wenn die Bundesregierung insgesamt solche Maßnahmen treffen muß, kann von einer leichten Bewegungsmöglichkeit nicht mehr die Rede sein. Infolgedessen steht gerade diese Regelung in **§ 8 des Getreidepreissetzes** einer guten Bedienung dieses ganzen Instrumentariums entgegen.

Zusammenfassend darf ich nochmals bitten, die Regierungsvorlage mit den Abänderungsvorschlägen des Agrarausschusses anzunehmen.

Präsident **KOPF**: Wie ist die Stellungnahme des Ausschusses zur Vierten Durchführungsverordnung?

**LÜBKE** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Der Vierten Durchführungsverordnung stimmen wir zu. Sie ist lediglich deswegen notwendig geworden, um die **Einfuhr- und Vorratsstelle** als diejenige Stelle zu bezeichnen, die nach der Dritten Durchführungsverordnung als Empfangsstelle für die Meldungen anzusehen ist.

**Dr. SCHILLER** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Der **Wirtschaftsausschuß** des Bundesrates schließt sich den Empfehlungen des Agrarausschusses nicht an. Er hält die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlaß der Verordnungen nicht für gegeben und die beabsichtigten Maßnahmen für ungeeignet. Die Gründe sind zweierlei Natur. Einmal sind es Gründe, die sich aus dem vorliegenden Sachverhalt ergeben, und zum anderen sind es grundsätzliche und allgemeine wirtschaftspolitische Erwägungen. **§ 8** des Gesetzes über Preise für Getreide macht den Erlaß einer Verordnung über die **Anbietetungspflicht**, wie sie in der Dritten Verordnung vorgesehen ist, von einem **Bedarfsfall** abhängig. Ein solcher Bedarfsfall ist nach Meinung des Wirtschaftsausschusses nicht gegeben und von der Bundesregierung nicht genügend nachgewiesen. Wir haben zu unserer Freude eben gehört, daß auch der Herr Berichterstatter des Agrarausschusses nur von gewissen Befürchtungen in dieser Richtung gesprochen hat. Weder die der Verordnung beigegebene Begründung, noch die Erklärungen der Regierungsvertreter enthalten auch nur annähernd konkrete Angaben in dieser Richtung. Hinzu kommt, daß der Bedarfsfall auch in den Verhandlungen des Getreidehändlertages

(A) als nicht gegeben dargelegt worden ist und der anwesende Vertreter der Bundesregierung keine substantiierten gegenteiligen Behauptungen geäußert hat. Insbesondere ist nach unserer Meinung nicht dargetan, ob evtl. behauptete **Hortungen** sich auf die Genossenschaften und den Handel beschränken, die hier allein anbieterspflichtig gemacht werden, ob nicht auch andere Kreise, möglicherweise die Erzeuger selber, in Frage kommen. Infolgedessen sieht der Wirtschaftsausschuß in der **einseitigen Belastung des Handels und der Genossenschaften** gleichzeitig eine gewisse Diffamierung, die er nicht hinnehmen zu können glaubt.

Nun zum Zweiten, zum Grundsätzlichen! Es wird hier mit **quasi-zwangswirtschaftlichen Maßnahmen** eingegriffen. Der bestehenden Preisregulierung wird jetzt nebensächlich eine **Anbieterspflicht**, eine Mengenregulierung, eine bewirtschaftungsähnliche Maßnahme. Wir sind der Meinung, daß, wenn Hortungstendenzen auftreten oder befürchtet werden, man erst einmal **preispolitisch** versuchen sollte, diesen Hortungstendenzen zu begegnen, und zwar nicht nur preispolitisch auf dem einzelnen Markt, der hier zur Debatte steht, sondern auf allen Märkten, die als Ausweichmärkte in Frage kommen. Wenn man aber diesen sehr grundsätzlichen Schritt tut und zu Mengenregulierungen, d. h. zu zwangswirtschaftlichen Maßnahmen übergehen will, dann darf man nicht nur einen **Teilausschnitt des Marktes** zwangsbewirtschaften, in diesem Fall den Handel und die Genossenschaften. Eine zwangswirtschaftliche Maßnahme dieser Art kann nur funktionieren, wenn sie den Gesamtmarkt umfaßt, also auch die Erzeuger. Das ist in der Verordnung nicht vorgesehen. Weil sie nicht genügend begründet und eine zwangswirtschaftliche Maßnahme nur auf einem Teilgebiet angesetzt wird, ist der Wirtschaftsausschuß gegen diese Verordnung.

Weiter müssen wir feststellen, daß es kaum zu verantworten ist, eine **zentrale Meldepflicht** einzuführen, obwohl laufende monatliche Meldungen an die obersten Landesbehörden zu erstatten sind. Wenn man wirklich glaubt, auf eine zentrale Steuerung nicht verzichten zu können, dann sollte man sich die Mühe machen, die bei den Ländern eingehenden Meldungen zentral auszuwerten. Der Wirtschaftsausschuß hat auch in diesem Fall ein grundsätzliches Interesse daran, die Wirtschaft vor überflüssigen Erhebungen zu schützen.

Aus allen diesen Gründen bitte ich Sie nochmals namens des Wirtschaftsausschusses, der Verordnung nicht zuzustimmen.

**Dr. SONNEMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte nur mit einigen wenigen Worten auf die Ausführungen des Herrn Berichterstatters des Wirtschaftsausschusses eingehen. Was zunächst den **Bedarfsfall** angeht, so stimme mir, glaube ich, die Mehrzahl von Ihnen darin zu, daß, wenn ein wirklicher Bedarfsfall, d. h. eine Notlage einträte, die Verordnung zu spät käme. Es ist bisher gelungen, die Getreideversorgung sowohl von der preislichen wie von der Mengenseite her in Ordnung zu halten. Aber jedermann weiß, daß unsere **Devisensituation** absolut labil ist. Es ist in keiner Weise zu übersehen, ob wir den bisherigen günstigen Ablauf der

Marktversorgung in dieser Form bis zum Ende des Getreidewirtschaftsjahres durchhalten können. Ich habe große Bedenken, in einer öffentlichen Sitzung auf für unser aller Wohl und Wehe so wesentliche Dinge einzugehen, wie es die Einzelheiten der Getreideversorgung sind. Sie sind auch in den Ausschüssen m. E. genügend erörtert worden. Aber, Herr Prof. Dr. Schiller, daß wir die Getreidehändlertagung nicht als das Forum anerkennen können, in dem festgestellt wird, ob ein Bedarfsfall vorliegt oder nicht, brauche ich wohl nicht näher zu begründen.

(Zustimmung. — Zuruf: Im Wirtschaftsausschuß!)

— Auf den Wirtschaftsausschuß komme ich gleich. Ich wollte nur noch mit einigen Worten bei dem **Getreidehändlertag** verweilen. — Daß der Getreidehändlertag Wert darauf legt, möglichst unbehindert die Tätigkeit seiner Mitglieder vor sich gehen zu sehen, liegt in der Natur der Sache. Aber ich glaube, wenn wir den Handel auf dem Getreidegebiet so gewähren lassen wollten, wie er es selber wünscht, würden wir uns mit der Notwendigkeit ganz anderer Verordnungen auseinandersetzen müssen.

Das zur Bedarfsfrage! Nun zu den Vorschlägen des Wirtschaftsausschusses! Völlig unverständlich, Herr Senator Dr. Schiller — verzeihen Sie —, ist Ihre Anregung, mit **preispolitischen Maßnahmen** einzugreifen. D. h. doch wohl zu deutsch, daß wir die Preise freigeben müßten. Da nach unser aller Kenntnis die Grenzen zwischen Brotgetreide und Futtergetreide absolut labil sind, darf ich Sie einmal fragen: soll ich denn Ihre Anregung so verstehen, daß Sie als Vertreter des zweitgrößten Verbraucherzentrums der Bundesrepublik einer **Erhöhung des Brotpreises** das Wort reden wollen, oder wie ist es anders zu verstehen, wenn Sie meinen, man könne den Dingen preispolitisch beikommen? Gerade weil wir die Absicht haben, die **Preise in Ordnung zu halten**, ist es notwendig, eine gewisse regulierende Maßnahme auf der Seite der Mengen vorzunehmen.

**Dr. SCHILLER** (Hamburg): Ich möchte nur ganz kurz folgendes sagen. Der Getreidehändlertag wurde nicht deswegen zitiert, weil eine besonders sachverständige Meinung wiedergegeben werden sollte, sondern weil der anwesende Regierungsvertreter gegen die dort vorgebrachten Argumente seinerseits nicht substantiiert Stellung genommen hat. Nur deswegen ist dieses Gremium zitiert worden. Im übrigen bedeutet unser Vorschlag preispolitisch eben nicht Preisfreigabe, sondern **Preispolitik auf den verschiedensten Märkten**, um von dieser Seite her eine Entlastung herbeizuführen, gegebenenfalls auch Preisbindung auf anderen Märkten.

Präsident **KOPF**: Sie beantragen, die beiden Verordnungen abzulehnen!

**Dr. SCHILLER** (Hamburg): Jawohl! Namens des Wirtschaftsausschusses beantrage ich, die **beiden Verordnungen abzulehnen**. Sie stehen ja beide in engem Zusammenhang.

Präsident **KOPF**: Der Wirtschaftsausschuß ist nicht antragsberechtigt. Nehmen Sie den Antrag für das Land Hamburg auf?

(Wird bejaht.)

(A) Das ist der weitestgehende Antrag. Wer diesem Antrage zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Präsident **KOPF**: Der Antrag ist mit 24 gegen 19 Stimmen abgelehnt. Dann darf ich feststellen, daß gemäß dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters beschlossen wird, der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1952/53 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft mit den vom Agrarausschuß vorgeschlagenen Änderungen, ferner der Vierten Verordnung zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über eine Statistik der familieneigenen Arbeitskräfte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (BR-Drucks. Nr. 5/52).

(B) **LÜBKE** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Bisher sind nur sehr selten auf diesem Gebiet statistische Erfassungen vorgenommen worden, obwohl es sich um 83% sämtlicher landwirtschaftlichen Arbeitskräfte handelt. Es soll nun eine häufigere Zählung stattfinden. Aber wegen der Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, soll lediglich eine Repräsentativstatistik vorgenommen werden. Über 8% der betreffenden familieneigenen Arbeitskräfte werden statistische Angaben verlangt. Dabei ist außerdem vorgesehen, daß die Länder Bremen und Hamburg von der Statistik auf ihren eigenen Antrag ausgenommen werden sollen.

Der Fragenkatalog betrifft die Altersgruppierung, die sozialen Verhältnisse und die Frage, ob ein fester Lohn von 30 DM oder mehr im Monat gezahlt wird.

Der Finanzausschuß schlägt noch auf BR-Drucks. Nr. 5/2/52 einige redaktionelle Änderungen vor. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt auf BR-Drucks. Nr. 5/3/52 die Einführung der Berlin-Klausel. Der Agrarausschuß hat auf BR-Drucks. Nr. 5/1/52 beantragt, Bremen und Hamburg von der statistischen Erfassung auszunehmen. Ich bitte, in diesem Sinne zu beschließen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Verordnung über eine Statistik der familieneigenen Arbeitskräfte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach Maßgabe der Änderungsvorschläge auf BR-Drucks. Nr. 5/1, 5/2 und 5/3 zugestimmt wird.

Es folgt Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf zu einem Gesetz über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 2/52).

Dr. **Brandt** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die gesetzliche Grundlage für die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens bildet gegenwärtig das Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934. Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es, die Bestimmungen des Vereinfachungsgesetzes von 1934 durch eine mit dem Grundgesetz in Einklang stehende Regelung zu ersetzen. Der Gesetzentwurf knüpft an die bewährten, in zehnjähriger Praxis erprobten Vorschriften des Reichspostfinanzgesetzes vom 28. Februar 1924 an. Der Gesetzentwurf will die Einrichtung des Verwaltungsrates, der durch das nationalsozialistische Vereinfachungsgesetz von 1934 abgeschafft wurde, wieder einführen. Durch den Verwaltungsrat sollen möglichst weite Kreise der Öffentlichkeit bei der Verwaltung der Deutschen Bundespost beteiligt werden. Die Einrichtung des Verwaltungsrates ist aber auch aus folgendem Grunde dringend geboten. Nach dem jetzigen Rechtszustand wird der Voranschlag der Deutschen Bundespost lediglich von zwei Bundesministern, und zwar von dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und dem Bundesminister der Finanzen festgesetzt, ein Zustand, der nicht aufrechterhalten werden kann. Der Gesetzentwurf sieht weiter vor, daß das Vermögen der Deutschen Bundespost entsprechend der Regelung im Reichspostfinanzgesetz von 1924 als Sondervermögen mit eigener Haushalts- und Rechnungsführung verwaltet wird.

Der Gesetzentwurf trägt dem föderativen Gedanken Rechnung. Den Ländern ist ein Mitwirkungsrecht eingeräumt. Dieses Mitwirkungsrecht kommt darin zum Ausdruck, daß die Länder über den Bundesrat Sitz und Stimme im Verwaltungsrat haben und daß auch die im Verwaltungsrat nicht vertretenen Länder berechtigt sind, im Verwaltungsrat zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen, Anträge und Anfragen zu stellen. Außerdem sieht der Gesetzentwurf vor, daß die Deutsche Bundespost die Besetzung der Präsidentenstellen der Oberpostdirektionen im Benehmen mit den Ländern vorzunehmen hat.

Der Gesetzentwurf ist im Postausschuß, im Rechtsausschuß, im Finanzausschuß und im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik beraten worden. Die von diesen Ausschüssen vorgeschlagenen Änderungen liegen Ihnen in BR-Drucks. Nr. 2/1/52 vor. Zu den wichtigsten Änderungsvorschlägen darf ich folgendes ausführen. Der Postausschuß hat es für zweckmäßig gehalten, in der einleitenden Bestimmung des Gesetzes zum Ausdruck zu bringen, daß der Verwaltungsrat an der Verwaltungsführung der Deutschen Bundespost beteiligt ist. Die von den Ausschüssen vorgeschlagene Änderung zu § 1 entspricht der Regelung im Reichspostfinanzgesetz von 1924.

Bezüglich der Zusammensetzung, der Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates glaubt vor allem der Postausschuß, die Ihnen vorliegenden Änderungen im Hinblick auf das inzwischen verabschiedete Bundesbahngesetz vorschlagen zu müssen. Aus der Angleichung zum Bundesbahngesetz

ergibt sich die Bildung einer ebenfalls aus fünf Vertretern bestehenden Gruppe der **Gewerkschaften** sowie ferner die Bildung einer Gruppe „Sonstige Sachkenner“. Die Aufgliederung dieser Gruppe will u. a. dem aus langjähriger Übung entstandenen Bedürfnis Rechnung tragen, auch das Personal der Bundespost selbst als sachverständige Kenner des Betriebes im Verwaltungsrat erscheinen zu lassen, und zwar unabhängig von der Möglichkeit der Berufung von Angehörigen der Deutschen Bundespost durch die Gewerkschaften. Ich habe eben schon ausgeführt, daß der Postausschuß die Berufung von fünf Vertretern der Gewerkschaften als einer besonderen Gruppe für notwendig erachtet. Die Aufgaben des Verwaltungsrates bestehen in einer beschlußfassenden und in einer beratenden Tätigkeit. Die Regierungsvorlage zieht den Kreis der beschlußfassenden Aufgaben des Verwaltungsrates sehr eng. In der Begründung zu dem Gesetzentwurf stützt sich die Bundesregierung auf Art. 65 des Grundgesetzes. Die Abänderungsvorschläge zielen darauf ab, die Aufgaben des Verwaltungsrates sowohl was die beschlußfassende als auch was die beratende Tätigkeit betrifft, weiter zu ziehen.

Die Ausschüsse des Bundesrates teilen die Auffassung der Bundesregierung nicht, daß der **Vermehrung der Aufgaben des Verwaltungsrates** Art. 65 entgegenstehe. Der Rechtsausschuß hat sich eingehend mit der Frage befaßt und hat sowohl die Einrichtung des Verwaltungsrates als auch die Vermehrung seiner Aufgaben mit Art. 65 für vereinbar erklärt, zumal gemäß § 13 der Regierungsvorlage die letzte Entscheidung auch bei den beschlußfassenden Aufgaben des Verwaltungsrates bei der Bundesregierung liegt. In diesem Falle besteht eine völlige Analogie zum Bundesbahngesetz. Der Postausschuß hält es für erforderlich, daß der **Aufgabenkatalog** sowohl hinsichtlich der beschlußfassenden als auch der beratenden Aufgaben erweitert wird. Die in dieser Hinsicht vorgeschlagenen Änderungen bitte ich, aus der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 2/1/52 S. 4 Nr. 8 zu entnehmen.

Angesichts der **Regelung des Verhältnisses der Deutschen Bundesbahn zu den Ländern** im Bundesbahngesetz schlägt der Postausschuß vor, eine entsprechende Regelung auch in das Postverwaltungsgesetz aufzunehmen. Diese neuen Bestimmungen sind in der BR-Drucks. Nr. 2/1/52 unter Nr. 14 S. 5 und 6 aufgeführt. Von besonderer Bedeutung für die Länder ist die Bestimmung des § 31 f, nach welcher die Postscheck- und Postsparguthaben entsprechend ihrem Aufkommen soweit wie möglich in den einzelnen Ländern anzulegen sind. Diese Bestimmung entspricht ähnlichen Bestimmungen in den Staatsverträgen von 1920.

Ich möchte noch darauf hinweisen, daß der Rechtsausschuß sich auch mit der Frage beschäftigt hat, ob das Gesetz der **Zustimmung des Bundesrates bedarf**. Der Rechtsausschuß schlägt vor, die Entscheidung dieser Frage zurückzustellen und beim zweiten Durchgang des Gesetzes zu klären, wenn nicht bis dahin das Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundespost verkündet worden ist.

Der Ausschuß für Post, der Rechtsausschuß, der Finanzausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen dem Plenum, den in der BR-Drucks. Nr. 2/1/52 aufgeführten Änderungen

zuzustimmen, im übrigen gegen den Entwurf **Einwendungen** nicht zu erheben. Die Deutsche Post hat zu allen Zeiten ihre besondere Zuverlässigkeit bewiesen und auch nach dem beispiellosen Zusammenbruch unter treuem Einsatz ihres Personals so schnell wie möglich ihren Dienst als eine allen Staatsbürgern gleichermaßen dienende Staatseinrichtung wieder aufgenommen. Der Postausschuß hofft, daß das Postverwaltungsgesetz ein guter Baustein auf dem Wege ist, die Post im demokratischen Staatsgefüge zu verankern und ihr dabei zu helfen, das Ansehen in der ganzen Welt zu behalten, durch das sich das deutsche Postwesen von jeher ausgezeichnet hat.

Zum Verfahren der Abstimmung schlage ich vor, über die gemeinsamen Änderungsvorschläge der von mir genannten Ausschüsse unter I der Drucksache insgesamt abzustimmen. Ein Punkt, der nicht von großer Bedeutung ist, wird unter II gesondert aufgeführt. Er befaßt sich mit der Frage der **Vergütungen an Lehrlinge und Postjungboten**. Der Postausschuß schlägt an Stelle von „Vergütungen an Lehrlinge und Postjungboten“ die Fassung „Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge und Unterhaltszuschüsse für Postjungboten“ vor. Ich würde empfehlen, II gesondert zu behandeln und zunächst über I gemeinsam abzustimmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Auf BR-Drucks Nr. 2/1/52 schlägt der Ausschuß für Post unter II vor, in § 25 Abs. 2 Satz 1 die Worte „sowie die Vergütungen an Lehrlinge und Postjungboten“ zu ersetzen durch die Worte „sowie die Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge und die Unterhaltszuschüsse für Postjungboten“. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik bittet, es bei der Fassung der Regierungsvorlage zu belassen. Wer dem Vorschlage des Ausschusses für Post folgen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Enthaltung
Bayern	Ja
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Enthaltung
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **KOPF**: Danach ist mit 25 gegen 8 Stimmen bei 10 Enthaltungen **beschlossen**, dem **Vorschlag des Ausschusses für Post unter II** auf BR-Drucks. Nr. 2/1/52 zu entsprechen. Ich darf abschließend feststellen, daß gemäß dem Antrage des Herrn Berichterstatters die auf BR-Drucks. Nr. 2/1/52 vorgeschlagenen **Änderungen angenommen** und im übrigen **gegen den Entwurf zu einem Gesetz über die Verwaltung der Deutschen Bundespost keine Einwendungen** erhoben werden.

Wir gehen über zu **Punkt 7 der Tagesordnung**:

**Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung der Portugal gewährten Vertragszollsätze auf den neuen deutschen Wertzolltarif** (BR-Drucks. Nr. 7/52).

(A) **Dr. SCHILLER** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Gegenstand des Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 7/52 vorliegenden Entwurfs ergibt sich aus der Gesetzesüberschrift. Er dient der Umstellung der Portugal gewährten Vertragszollsätze auf den neuen deutschen Wertzolltarif. Einzelheiten sind aus der Begründung und aus dem Notenwechsel zu ersehen. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, **Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.**

Präsident **KOPF**: Wird Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Wir haben **antragsgemäß beschlossen.**

Ich rufe auf Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über den vorläufigen Handelsvertrag vom 12. Februar 1951 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Griechenland (BR-Drucks. Nr. 22/52).**

**Dr. SCHILLER** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen in BR-Drucks. Nr. 22/52 vorliegende Entwurf hat den Bundesrat bereits im September vorigen Jahres beschäftigt. Die seinerzeit beantragte Ergänzung ist vom Bundestage beschlossen worden. Weitere Einzelheiten sind nicht anzumerken. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, von den Rechten des Bundesrates nach Art. 77 Abs. 2 GG keinen Gebrauch zu machen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wird dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters widersprochen? — Das ist auch nicht der Fall. Dann haben wir **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf über den vorläufigen Handelsvertrag vom 12. Februar 1951 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Griechenland einen **Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

Wir kommen zu Punkt 10 a der Tagesordnung:

**Entwurf einer Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen (Überleitungs- und Einrichtungsverordnung) (BR-Drucks. Nr. 780/51).**

**Dr. KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. Juli 1951 ermächtigt die Regierung zum Erlass von **Rechtsverordnungen**, und zwar

1. nach § 10 des Gesetzes über die Einrichtung des Amtes, die Überleitung der Befugnisse der bisher tätigen Landesaufsichtsbehörden auf das Bundesaufsichtsamt sowie über das Verfahren und die Geschäftsordnung des Amtes,
2. nach § 7 des Gesetzes über die Mitwirkung der Länder bei grundsätzlichen Entscheidungen und Anordnungen, welche die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens zu erlassen hat.

Die Ihnen in BR-Drucks. Nr. 780/51 vorliegende Erste Durchführungsverordnung nach § 10 des Ge-

setzes enthält eine Reihe **organisatorischer Vorschriften**, betreffend die Überleitung der Befugnisse der Landesaufsichtsbehörden auf das Bundesaufsichtsamt. Da eine sofortige Übernahme sämtlicher vom Bundesaufsichtsamt zu beaufsichtigenden Versicherungsunternehmen und Bausparkassen arbeitstechnische Schwierigkeiten zur Folge hätte, ist vorgesehen, daß die **Übernahme stufenweise** erfolgt. Zunächst wird die Aufsicht über die großen, überregionalen Versicherungsunternehmen und die Bausparkassen übertragen und nach einer Frist von 6 Monaten die Aufsicht über die kleineren Versicherungsunternehmen, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Bundesaufsichtsamtesgesetzes bei den Ländern verbleibt. Die Durchführungsverordnung bestimmt weiter, daß das Bundesaufsichtsamt dem **Bundeswirtschaftsminister** nachgeordnet ist; sie enthält außerdem Vorschriften betreffend die Übergabe von Akten und Einrichtungsmaterial durch die Landesaufsichtsbehörden an das Bundesaufsichtsamt.

Die Verordnung ist nach Auffassung der Bundesregierung und des Wirtschaftsausschusses eilbedürftig, da sie die Voraussetzungen für die tatsächliche Errichtung des Amtes schaffen soll. Der **Wirtschaftsausschuß** hat gegen ihren Inhalt keine Bedenken und empfiehlt dem Bundesrat Zustimmung.

Der **Finanzausschuß** wünschte zunächst eine zeitliche **Koppelung** der Beratung der vorliegenden Verordnung mit der nach § 7 des Bundesaufsichtsamtesgesetzes zu erlassenden Zweiten Durchführungsverordnung, welche die Mitwirkung der Länder bei Entscheidungen des Bundesaufsichtsamtes im Rahmen des Währungsgesetzes regeln wird. Seit dem Zustandekommen des Gesetzes sind 6 Monate verflossen, und das Aufsichtsamt konnte seine Tätigkeit infolge Fehlens der erforderlichen Organisationsvorschriften noch immer nicht aufnehmen. Dies ist ein Zustand, der weder im Interesse der Verwaltung noch in dem der betroffenen Wirtschaftskreise liegt. Der Finanzausschuß hat sich dem nicht verschlossen, jedoch seine Zustimmung zu der vorliegenden Durchführungsverordnung von der **verbindlichen Erklärung des Bundeswirtschaftsministeriums** abhängig gemacht, daß es dem Bundesaufsichtsamt die Bestätigung von Umstellungsrechnungen so lange untersagen wird, bis die Zweite Durchführungsverordnung und die nach dieser mit den Ländern abzuschließenden Verwaltungsvereinbarungen zustande gekommen sind. Diese Zusage hat der Herr Bundeswirtschaftsminister in einem Schreiben vom 26. Januar 1952 erteilt, in dem es heißt:

Das Bundeswirtschaftsministerium wird veranlassen, daß das Bundesaufsichtsamt vor Abschluß der in § 3 des Entwurfs der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vorgesehenen Verwaltungsvereinbarungen keine Umstellungsrechnungen von Versicherungsunternehmen bestätigt.

Er hat außerdem den Entwurf für die Zweite Durchführungsverordnung dem Bundesrat inzwischen zugestellt. Es liegt nunmehr kein Grund vor, die Beratung der bereits am 8. Dezember 1951 zugestellten Ersten Durchführungsverordnung erneut auszusetzen.

Ich bitte Sie deshalb, dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses auf Zustimmung zu der Verordnung zu entsprechen.

- (A) **Präsident KOPF:** Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß entsprechend dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters der **Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen** zugestimmt wird.

Es folgt Punkt 10 b der Tagesordnung:

**Vorschlag für die Ernennung des Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen** (BR-Druck. Nr. 780/2/51).

- Dr. KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach § 8 des Aufsichtsamtesgesetzes tritt an die Stelle des Reichsrats der Bundesrat. § 90 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bestimmt, daß der Präsident des Aufsichtsamtes auf Vorschlag des Reichsrats vom Reichspräsidenten ernannt wird. Gemäß § 8 des Bundesaufsichtsamtesgesetzes ist nunmehr auf Vorschlag des Bundesrates die Ernennung durch den Bundespräsidenten zu vollziehen. Im Einvernehmen mit der Wirtschaftsministerium empfiehlt der federführende Wirtschaftsausschuß des Bundesrates, zum Präsidenten des Aufsichtsamtes den jetzigen Leiter der Versicherungsaufsichtsbehörde für die britische Zone Herrn **Präsidenten Dr. Schmid (Hamburg)** vorzuschlagen. Der Finanzausschuß hat gegen die Ernennung des Herrn Dr. Schmid keine Bedenken. Zur Person des Vorgesprochenen kurz folgende Daten! Geboren 1894, 1920 Referendar, 1922 Assessor, seit 1926 ununterbrochen im Dienst des Reichsaufsichtsamtes, seit 1928 Regierungsrat, 1938 Senatspräsident und seit 1940 Vizepräsident des Reichsaufsichtsamtes. Seit 1949 ist Herr Dr. Schmid mit der Leitung des Zonenaufsichtsamtes des Reichsaufsichtsamtes in Abwicklung beauftragt und seit etwa der gleichen Zeit Leiter des Sonderausschusses „Versicherungsaufsicht“, welcher dazu bestimmt ist, grundsätzliche Beschlüsse der Landesaufsichtsbehörden zu koordinieren. Herr Dr. Schmid ist sowohl bei den Landesaufsichtsbehörden als auch bei der Versicherungswirtschaft als hervorragender Sachkenner bekannt, der auch in vollem Umfange die Fähigkeiten besitzt, die zur Leitung dieser bedeutenden oberen Bundesbehörde erforderlich sind.

**Präsident KOPF:** Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir Herrn **Dr. Schmid** als **Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen** vorschlagen.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 7 Abs. 2 des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 23/52).

**Dr. SCHILLER** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen in BR-Drucks. Nr. 23/52 vorliegende Gesetzesbeschluß des Bundestages entspringt einem **Initiativantrag des Bundesrates**, der darauf abzielte, eine Lücke, die in der bisherigen Regelung bestand, zu schließen. Diese Lücke ergab sich aus der Tatsache, daß zwar die **Zahl der Güterfernverkehrsgenehmigungen** begrenzt und durch eine mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Verordnung des Bundesministers für Verkehr begrenzt worden ist, daß aber anderer-

seits die Länder hinsichtlich der Zahl der **Bezirksgenehmigungen** nicht beschränkt worden sind. Eine lose Vereinbarung, die ein bestimmtes Verhältnis zwischen Voll- und Bezirksgenehmigungen vorsah, hat den gewünschten Erfolg nicht gehabt. Der Bundesrat wünschte daher, den gesetzlichen Rahmen für eine Beschränkung auch dieser Zahl zu erreichen. Diesem Antrag entspricht der Beschluß des Bundestages inhaltlich voll. Der Form nach verzichtet er auf eine einfache Ergänzung des Güterfernverkehrsänderungsgesetzes; er unternimmt es vielmehr, die gesamte Kontingentsbestimmung dieses Gesetzes neu zu fassen, und zwar in Anpassung an den Entwurf eines Güterkraftverkehrsgesetzes nach dem neuesten Stande. Ob diese Formulierung rechtlich insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen des Grundgesetzes in den Art. 12 und 2 unangreifbar oder auch nur zweckmäßig ist, mag im Moment dahingestellt bleiben. Gegenwärtig erfüllt die Fassung ihren Zweck. Der Ausschuß für Verkehr empfiehlt daher, von den Rechten des Bundesrates nach Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch zu machen.

**Präsident KOPF:** Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters folgt, **einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG** nicht zu stellen.

Ich rufe auf Punkt 13 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft** (BR-Drucks. Nr. 24/52).

**Dr. DUDEK** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich beziehe mich auf die Ihnen vorliegende Drucksache. Der Finanzausschuß hat beschlossen, Ihnen zu empfehlen, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

**Präsident KOPF:** Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stellen wir also **keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG**.

Es folgt Punkt 14 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über weitere Stundung von Soforthilfeabgabe (Zweites Soforthilfeanpassungsgesetz — 2. SHAnp.G)** (BR-Drucks. Nr. 25/52).

**Dr. FRANK** (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hatte am 23. November 1951 beschlossen, gegen das vom Bundestag am 22. November 1951 verabschiedete Gesetz über die Stundung von Soforthilfeabgabe und über Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe — das sogenannte Erste Soforthilfeanpassungsgesetz — einen Einspruch nach Art. 77 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht einzulegen. Nach dem Zweiten Soforthilfeanpassungsgesetz, das der Bundestag am 17. Januar 1952 verabschiedet hat, sollen die Bestimmungen über die Stundung für die am 20. Februar 1952 fällige Rate der allgemeinen Soforthilfeabgabe sowie für etwaige weitere Raten dieser Abgabe entsprechend gelten. Auch bei Anträgen auf Teilstundung gemäß § 1 Nr. 2 oder 3 des Soforthilfeanpassungsgesetzes soll entsprechend

(A) verfahren werden. Diese weitere Stundung ist im Hinblick auf das noch nicht verabschiedete Lastenausgleichsgesetz erforderlich. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

**ZIETSCH** (Bayern): der Antrag Bayerns auf BR-Drucks. Nr. 25/1/52 wird zurückgezogen.

**Dr. SAUER** (Württemberg-Hohenzollern): Wir beantragen Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Präsident **KOPF**: Nehmen Sie den Antrag Bayerns wieder auf?

**Dr. SAUER** (Württemberg-Hohenzollern): Nein, wir stellen den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, das Gesetz aufzuheben.

**Dr. DUDEK** (Hamburg): Hamburg unterstützt diesen Antrag.

Präsident **KOPF**: Es ist der Antrag gestellt, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, das Gesetz aufzuheben. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Nein
Bayern	Enthaltung
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja.

Präsident **KOPF**: 15 Stimmen für den Antrag und 19 dagegen bei 9 Enthaltungen. Eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses hat sich also nicht ergeben. Es wird daher auch kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG gestellt.

Wir kommen zu Punkt 15 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes** (BR-Drucks. Nr. 6/52).

**Dr. FRANK** (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Verordnungsentwurf, der Ihnen in der heutigen Sitzung vorliegt, berücksichtigt vor allem die Änderungen des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die sich aus dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. Juni 1951 und aus der Verordnung zur Änderung einkommensteuerlicher Durchführungsvorschriften vom 10. Dezember 1951 ergeben. Darüber hinaus sind in dem Entwurf einige redaktionelle Verbesserungen bisheriger Wortfassungen sowie verschiedene sachliche Änderungen und Ergänzungen vorgesehen. Der Agrarausschuß, der Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik haben gegen den vorliegenden Verordnungsentwurf keine Bedenken erhoben. Namens des Finanzausschusses habe ich die Ehre,

dem Bundesrat vorzuschlagen, dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes die Zustimmung zu geben.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir dem **Verordnungsentwurf zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes** zustimmen.

Ich rufe Punkt 16 der Tagesordnung auf:

**Entwurf einer Verwaltungsanordnung betreffend Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen und von Lohnzetteln durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1951** (BR-Drucks. Nr. 37/52).

**Dr. FRANK** (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Eine dem vorliegenden Entwurf entsprechende Verwaltungsanordnung gleichen Inhalts wird seit langem jährlich herausgegeben. Der Entwurf stellt das Verfahren nach den Vorschriften des § 29 Abs. 2 Satz 2, § 47 und § 48 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 10. Oktober 1950 und der Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1950 vom 10. Dezember 1951 für die Arbeitgeber kurz dar. Er regelt darüber hinaus die Einsendung der vom Arbeitgeber ausgeschrieben Bescheinigungen an das Finanzamt, soweit diese Bescheinigungen nicht dem Arbeitnehmer für die Veranlagung zur Einkommensteuer oder für den Antrag auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs 1951 beim Finanzamt ausgehändigt werden. Der Finanzausschuß, der den Entwurf eingehend beraten hat, schlägt dem Bundesrat vor, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir dieser **Verwaltungsanordnung** gemäß Art. 108 Abs. 6 des Grundgesetzes zu.

Es folgt Punkt 17 der Tagesordnung:

**Nachträgliche Genehmigung der Haushaltsrechnungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für die Rechnungsjahre 1947, 1948 und 1949 (1. April bis 20. September 1949)** (BR-Drucks. Nr. 17/52).

**Dr. DUDEK** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, die Haushaltsrechnungen gemäß § 83 der Reichshaushaltsordnung vorbehaltlich der späteren Beschlußfassung über die Bemerkungen des Bundesrechnungshofs und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Entlastung gemäß Art. 114 des Grundgesetzes nachträglich zu genehmigen. Die Frage, ob die von den acht Ländern des Vereinigten Wirtschaftsgebiets zuviel gezahlten 26,46 Millionen RM vom Bund im Verhältnis 10 zu 1 zurückzuzahlen sind, soll zurückgestellt werden, bis die Stellungnahme des Bundesrechnungshofs vorliegt.

Präsident **KOPF**: Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist entsprechend dem Vorschlag des Herrn Bericht-

- (A) erstatters beschlossen. Ich stelle die **nachträgliche Genehmigung der Haushaltsrechnungen** fest.

Wir kommen zu Punkt 18 der Tagesordnung:

**Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Kreditanstalt für Wiederaufbau** (BR-Drucks. Nr. 8/52).

**ZIETSCH** (Bayern), Berichterstatter: Für den Verwaltungsrat der Kreditanstalt für Wiederaufbau sind nach dem Änderungsgesetz vom 4. Dezember 1951 entsprechend dem Wunsch des Bundesrats statt drei nunmehr fünf Mitglieder vom Bundesrat zu bestellen. Die bisherigen drei Ländervertreter Senator Dr. Dudek von Hamburg, Wirtschaftsminister Dr. Sträter von Nordrhein-Westfalen und der Präsident des Bayrischen Senats Dr. Singer bleiben nach dem Änderungsgesetz bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Kreditanstalt für Wiederaufbau hat daher um Benennung von zwei weiteren Mitgliedern gebeten und darauf hingewiesen, daß eine **Bestellung von Staatsrat Vowinkel**, der schon bisher für die französische Zone als Gast an den Verwaltungsratsitzungen teilgenommen hat, für die Kreditanstalt von besonderem Nutzen sein würde. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat einstimmig vor, daß Staatsrat Vowinkel vom Finanzministerium des Landes Württemberg-Hohenzollern als viertes Verwaltungsratsmitglied bestellt wird und daß die **Benennung des fünften Mitgliedes dem Lande Niedersachsen überlassen** bleibt. Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrats hat sich diesem Votum angeschlossen. Das Land Niedersachsen hätte also noch einen Vorschlag zu machen.

- (B) (Zuruf: Niedersachsen schlägt Herrn Minister Albertz vor!)

Finanzausschuß und Wirtschaftsausschuß treten dem Vorschlag des Landes Niedersachsen bei, Herrn **Minister Albertz als fünftes Mitglied zu benennen**. Ich bitte, nach den Beschlüssen der beiden Ausschüsse zu verfahren.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß die **beiden Herren** damit **gewählt** sind.

Ich rufe auf Punkt 19 der Tagesordnung:

**Bestellung eines Nachfolgers für Herrn Minister a. D. Dr. Hilpert (Hessen) im Ausschuß für Kapitalverkehr** (BR-Drucks. Nr. 26/52).

**ZIETSCH** (Bayern), Berichterstatter: Dem Ausschuß für Kapitalverkehr gehören nach dem Gesetz über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 zwei Vertreter des Bundesrats und ein weiterer Vertreter der Länder der französischen Zone an. Die beiden ursprünglichen Vertreter des Bundesrats, der hessische Finanzminister Dr. Hilpert und der schleswig-holsteinische Wirtschaftsminister Dr. Andersen, sind durch Ausscheiden aus ihren Landesregierungen auch aus diesem Amt ausgeschieden und wurden bisher von den gewählten Stellvertretern Senator Dr. Dudek (Hamburg) und Wirtschaftsminister Dr. Seidel (Bayern) vertreten. Als Nachfolger für den hessischen Finanzminister

Dr. Hilpert wird vom Finanzausschuß einstimmig der Finanzminister von Nordrhein-Westfalen Dr. Flecken vorgeschlagen. Ich bitte um Ihre Zustimmung.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß Herr **Dr. Flecken als Nachfolger des Ministers Dr. Hilpert** gewählt ist.

Wir gehen über zu Punkt 20 der Tagesordnung:

**Wahl des Vorsitzenden des Finanzausschusses.**

Der Finanzausschuß schlägt vor, als Nachfolger für den ausgeschiedenen Vorsitzenden Herrn Minister Dr. Weitz Herrn Minister Dr. Troeger (Hessen) zu wählen. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist Herr **Dr. Troeger zum Vorsitzenden des Finanzausschusses** gewählt.

Es folgt Punkt 21 der Tagesordnung:

**Außerkräftsetzung der Verordnung über Ausnahmen vom Mieterschutz vom 27. November 1951** (Antrag des Landes Niedersachsen) (BR-Drucks. Nr. 19/52).

**BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Niedersachsen beantragt gemäß der Ihnen vorliegenden Drucksache Nr. 19/52 eine Stellungnahme des Bundesrats zur Frage der **Rechtswirksamkeit der Verordnung des Bundesjustizministers und des Bundeswohnungsbauministers vom 27. November 1951 über Ausnahmen vom Mieterschutz**, einer Verordnung, durch die bekanntlich insbesondere die gewerblich genutzten Räume in Zukunft vom Mieterschutz ausgenommen werden sollen. Niedersachsen hält diese Verordnung für rechtsungültig, weil erstens die ihr zugrunde liegende Ermächtigung nach Art. 129 Abs. 3 des Grundgesetzes erloschen sei und weil zweitens die Verordnung der nach Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes notwendigen Zustimmung des Bundesrats ermangele. Der **Rechtsausschuß** ist nach eingehender Erörterung dieser Rechtsfragen zu dem Ergebnis gelangt, daß die Verordnung in der Tat aus den beiden vom Lande Niedersachsen vorgebrachten Rechtsgründen der **Rechtswirksamkeit entbehrt**.

Was zunächst die **gesetzliche Ermächtigung zum Erlaß der Verordnung** angeht, so hat die Bundesregierung diese Verordnung auf die §§ 52 und 53 des Mieterschutzgesetzes in der Fassung von 1942 gestützt. Danach können die zuständigen Reichs- bzw. Bundesminister nicht nur für bestimmte Gemeinden oder Gemeindeteile, sondern auch für bestimmte Arten von Mieträumen überhaupt den wesentlichsten Teil dieses Gesetzes, nämlich die Vorschriften über den Mieterschutz selbst, außer Kraft setzen. Der Rechtsausschuß ist mit dem Lande Niedersachsen der Ansicht, daß entgegen der Meinung des Bundesjustizministers diese **Ermächtigung nach Art. 129 Abs. 3 des Grundgesetzes erloschen** ist; denn es handelt sich insoweit beim Mieterschutzgesetz um „Rechtvorschriften, die zu ihrer Änderung ermächtigen“. Solche Ermächtigungen sind aber durch Art. 129 Abs. 3 zum Erlöschen gebracht worden.

In Übereinstimmung mit der im Schrifttum zu Art. 129 GG vertretenen Ansicht ist der Rechts-



(A) ausschluß der Überzeugung, daß sich die Erlöschensvorschrift des Abs. 3 dieses Artikels nicht etwa nur auf solche Ermächtigungen beschränkt, die in nach 1933 ergangenen Gesetzen enthalten sind; denn wenn auch erst die nationalsozialistische Zeit umfassenden Mißbrauch mit dieser Ermächtigungsformel getrieben hat, so ist doch nicht zu verkennen, daß auch schon vor 1933 in einer Reihe von Fällen — und dazu gehört eben § 52 des Mieterschutzgesetzes — Ermächtigungen erteilt worden sind, die eine Änderung des Gesetzes selbst möglich machten. Art. 129 Abs. 3 des Grundgesetzes bezieht sich auch auf diese Ermächtigungen und erklärt sie ebenfalls für erloschen.

Der Rechtsausschuß vermag ferner nicht der vom Bundesjustizminister vertretenen Ansicht zu folgen, Art. 129 Abs. 3 komme hier deshalb nicht zur Anwendung, weil das Mieterschutzgesetz durch die §§ 52 und 53 von vornherein unter den Vorbehalt der Teilaufhebung gestellt worden sei. Gerade ein solcher weitgehender Vorbehalt stellt vielmehr nach der Meinung des Rechtsausschusses den typischen Fall gesetzesändernder oder gesetzesergänzender Ermächtigungen dar, die Art. 129 beiseitigen soll. Es handelt sich ja hier nicht etwa lediglich um eine Ermächtigung zu verhältnismäßig geringfügigen Modifikationen von gesetzlichen Einzelfestsetzungen. Vielmehr liegt im Gegensatz etwa zur bloßen Delegation der Änderung von Gebühren, Zolltarifsätzen und ähnlichem eine Ermächtigung vor, mit deren Hilfe der **Grundbestand des Mieterschutzgesetzes selbst angetastet** werden kann. Tatsächlich bedeutet ja auch die Herausnahme der Geschäftsräume aus dem seit Jahrzehnten bestehenden Mieterschutz, wie die Verordnung vom 27. November 1951 sie vorsieht, eine grundlegende Änderung eines zu einer rechtlichen Dauerinstitution gewordenen Gesetzes, nicht bloß eine untergeordnete Modifikation einer vorübergehenden gesetzlichen Regelung.

Der Hinweis schließlich auf **Art. 80 Abs. 1 des Grundgesetzes**, mit dem der Bundesjustizminister die Ermächtigung des § 52 des Mieterschutzgesetzes zu halten versucht, ändert nach der Meinung des Rechtsausschusses an der Ungültigkeit dieser Ermächtigung nichts. Es kommt dafür gar nicht auf die strittige Frage an, ob auf solche vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erteilte Ermächtigungen nicht nur Art. 129 Abs. 3, sondern außerdem auch Art. 80 Abs. 1 des Grundgesetzes anzuwenden sei. Denn selbst wenn es so wäre, würden die Erfordernisse des Art. 80 Abs. 1 nicht erfüllt sein. Die Ermächtigung des § 52 des Mieterschutzgesetzes ist nämlich — wie ihr Wortlaut ohne weiteres ergibt — sowohl ihrem Zweck nach völlig unbestimmt wie auch in ihrem Ausmaß schrankenlos.

Zusammenfassend ist somit der Rechtsausschuß hinsichtlich dieser ersten von ihm zu prüfenden Frage in Übereinstimmung mit dem niedersächsischen Antrag der Ansicht, daß die Verordnung vom 27. November 1951 schon deshalb der Rechtsgültigkeit entbehrt, weil die zugrunde liegende Ermächtigung nach Art. 129 Abs. 3 erloschen ist.

Aber auch hinsichtlich des zweiten hier geltend gemachten Ungültigkeitsgrundes — Fehlen der erforderlichen **Zustimmung des Bundesrates** — tritt der Rechtsausschuß der vom Lande Niedersachsen vertretenen Rechtsansicht bei. Selbst wenn nämlich die Verordnung nicht schon mangels ausreichender Delegation unwirksam wäre, würde sie deshalb unwirksam sein, weil sie nach **Art. 80 Abs. 2 des**

**Grundgesetzes** nur mit Zustimmung des Bundesrats hätte ergehen können. Nach dieser Bestimmung des Grundgesetzes bedürfen bekanntlich der Zustimmung des Bundesrates alle Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen oder von in Bundesrecht transformierten Reichsgesetzen, die von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden. Um ein solches Gesetz handelt es sich aber hier beim Mieterschutzgesetz. Dies folgt schon daraus, daß das Mieterschutzgesetz — wie im niedersächsischen Antrag zutreffend näher ausgeführt worden ist; ich kann darauf verweisen — abgesehen von seiner Anwendung durch die Gerichte zu seiner Ausführung einer ganzen Reihe von Verwaltungsmaßnahmen verschiedenster Art bedarf.

Im übrigen aber bedarf es eines solchen positiven Nachweises einzelner Ausführungsbeteiligungen der Länder auf dem Gebiete des Mieterschutzrechtes in diesem Zusammenhang gar nicht. Da nämlich nach **Art. 83 des Grundgesetzes** alle Bundesgesetze, die nicht in bundeseigener oder in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt werden, als Gesetze anzusehen sind, die von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden, ist schon aus diesem sozusagen negativen Grunde das Mieterschutzgesetz, das ja unstreitig weder von bundeseigenen Behörden noch im Auftrag des Bundes ausgeführt wird, als ein in landeseigener Verwaltung ausführendes Bundesgesetz im Sinne des Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zu betrachten. Eine neben diesen in Art. 80 aufgeführten drei Gesetzesgruppen bestehende vierte Gruppe von Gesetzen, die das Bundesjustizministerium zu konstruieren versucht hat — eine Gruppe von Gesetzen also, die überhaupt nicht auszuführen wären —, kennt, wie sich das aus Art. 80 und Art. 83 des Grundgesetzes ergibt, unsere Verfassung nicht. Es bedarf daher keiner Auseinandersetzung mit der Frage, ob der Begriff eines überhaupt nicht ausführenden Gesetzes juristisch denkmöglich wäre und ob bejahendenfalls das Mieterschutzgesetz unter diesen Begriff fallen würde. Im Sinne des Art. 80 des Grundgesetzes ist vielmehr das **Mieterschutzgesetz** einfach deshalb, weil es weder in bundeseigener noch in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt wird, ein **von den Ländern als eigene Angelegenheit auszuführendes Gesetz**. Da aber Verordnungen auf Grund von solchen Gesetzen nach dem eindeutigen Wortlaut des Abs. 2 des Art. 80 ausnahmslos zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesrats bedürfen, ist somit die Verordnung vom 27. November 1951 — soweit sie nicht schon mangels Ermächtigung der Gültigkeit entbehrt — jedenfalls wegen fehlender Zustimmung des Bundesrates rechtsunwirksam. Auch bezüglich des zweiten im niedersächsischen Antrag angeführten Grundes stimmt also der Rechtsausschuß der Ansicht des Landes Niedersachsen über die Rechtsgültigkeit der Verordnung vom 27. November 1951 zu.

Der Rechtsausschuß hält schließlich auch den niedersächsischen Wunsch für gerechtfertigt, daß der Bundesrat seiner Rechtsansicht über die Unwirksamkeit dieser Verordnung durch einen Beschluß Ausdruck gibt; denn nach der Meinung des Rechtsausschusses ist im vorliegenden Fall, der seitens der Bundesregierung in den Ausschußverhandlungen ausdrücklich als für die Zukunft bedeutsamer „Modellfall“ bezeichnet worden ist, der Bundesrat zur Wahrung seines verfassungsmäßigen

(A) Rechts zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung und beim Verordnungserlaß nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, seine Rechtsüberzeugung kundzugeben.

Demgemäß empfiehlt Ihnen der Rechtsausschuß, dem niedersächsischen Antrag in folgender, diesem Gedankengang angepaßten Fassung stattzugeben, mit der Niedersachsen sich ausdrücklich einverstanden erklärt hat:

Der Bundesrat hält die Verordnung über Ausnahmen vom Mieterschutz vom 27. November 1951 für unwirksam, weil seiner Meinung nach die Ermächtigung des § 53 in Verbindung mit § 52 des Mieterschutzgesetzes gemäß Art. 129 Abs. 3 des Grundgesetzes erloschen ist. Falls diese Ermächtigung nicht erloschen wäre, hätte im übrigen die Verordnung nach Ansicht des Bundesrates gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedurft.

Präsident **KOPF**: Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer dem Vorschlag des Rechtsausschusses zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja.

(B) Präsident **KOPF**: Gegen 7 Stimmen stimmt also der Bundesrat der vom Rechtsausschuß vorge schlagenen Beschlussfassung zu dem Antrag des Landes Niedersachsen betreffend die Außerkraftsetzung der Verordnung über Ausnahmen vom Mieterschutz vom 27. November 1951 zu.

Wir kommen zu Punkt 22 der Tagesordnung.

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Vorschriften über die Aufhebung des Mieterschutzes bei Geschäftsräumen und gewerblich genutzten unbebauten Grundstücken** (BR-Drucks. Nr. 20/52).

**BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Diese Vorlage hängt mit der soeben erörterten Verordnung eng zusammen. Auch nach Ansicht der Bundesregierung hat die durch die Verordnung vom 27. November 1951 erstrebte Aufhebung des Mieterschutzes für Geschäftsräume gewisse Härten für die betroffenen Mieter zur Folge. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen deshalb die Mieträume, die durch die genannte Verordnung des Mieterschutzes entkleidet worden sind, wieder unter einen — allerdings schwächeren — Schutz gestellt werden, falls erhebliche wirtschaftliche Nachteile für den Mieter, oder, soweit die Räume

öffentlichen Zwecken dienen, eine Gefährdung öffentlicher Belange zu befürchten ist. Der Mieter soll in diesen Fällen — das ist der Hauptinhalt des Gesetzes — **Widerruf der Kündigung** verlangen können, es sei denn, daß dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Im Rechtsausschuß ist von mehreren Ländern vorab die Frage aufgeworfen worden, ob es — ganz unabhängig von der Frage der Rechtswirksamkeit der Verordnung vom 27. November 1951 — rechtspolitisch wirklich ein begrüßenswertes Verfahren ist, in dieser Weise bestehende Schutzmaßnahmen zunächst in vollem Umfang durch Verordnung aufzuheben, um sie dann teilweise bzw. in abgeschwächter Form auf dem Gesetzgebungswege wieder einzuführen. Wenn wie hier ein Gesetz zur Ergänzung einer Verordnung erlassen werden muß, so spricht diese ungewöhnliche Tatsache — damit wird sicher nicht zuviel gesagt — in gewissem Maße dafür, daß hier gesetzgebungstechnisch irgend etwas nicht in Ordnung ist.

In der Sache selbst ergibt sich zunächst aus der Empfehlung des Rechtsausschusses zum vorigen Tagesordnungspunkt für das Verhältnis dieses Gesetzentwurfs zu der Verordnung vom 27. November 1951 logischerweise folgendes, was unter Lit. B der Empfehlungen des Rechts- und Wiederaufbauausschusses — BR-Drucks. Nr. 20/1/52 — niedergelegt ist. Wenn die Rechtsgültigkeit der Verordnung über Ausnahmen vom Mieterschutz vom 27. November 1951 zu verneinen ist — dies hat ja eben der Bundesrat zum Ausdruck gebracht —, so müßte die in § 2 der Verordnung vom 27. November 1951 enthaltene Regelung, die dann ja im Gesetzgebungsweg legalisiert werden müßte, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verbunden werden, sofern — das ist die Voraussetzung — die wirtschaftspolitische Zweckmäßigkeit der Regelung der Verordnung zu bejahen sein sollte. Der Rechtsausschuß hat begreiflicherweise zu dieser nicht zu seiner Kompetenz gehörenden Zweckmäßighkeitsfrage nicht Stellung genommen. Auch für das Plenum wird eine solche Stellungnahme, die ja wegen der Fristgebundenheit der Vorlage heute erfolgen müßte, schwierig sein.

Wie Sie aber, meine Herren, aus dem Wortlaut der Empfehlung unter Lit. B ersehen, setzt die Abstimmung über diese Empfehlung auch gar nicht notwendig eine Stellungnahme des Bundesrates zur Frage der Zweckmäßigkeit der Lockerung des Mieterschutzes voraus; denn die Empfehlung ist — wie der Wortlaut zeigt — insoweit hypothetisch gefaßt, da sie ja ausdrücklich die **Prüfung der wirtschaftspolitischen Zweckmäßigkeit der Verordnung vom 27. November 1951** dem weiteren Gesetzgebungsweg vorbehält. Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen daher in jedem Fall die Annahme der Empfehlung unter Lit. B.

Was sodann unabhängig von dieser Vorfrage zum sachlichen Inhalt des Gesetzentwurfs vom Rechts- und Wiederaufbauausschuß zu bemerken ist, finden Sie unter Buchst. A der BR-Drucks. Nr. 20/1/52. Auf die **Gesamtgestaltung des Gesetzentwurfs** — nur darauf brauche ich hier näher einzugehen — beziehen sich die unter I enthaltenen und voneinander abweichenden Empfehlungen des Rechtsausschusses und des Wiederaufbauausschusses. Wie in Ziff. 1a der Drucksache zum Aus-

(A) druck kommt, hat der Rechtsausschuß die grundsätzliche **Konzeption der Regierungsvorlage**, nach der der Mieter eine selbständige **Kündigungswiderrufsklage** zu erheben hat, um die nach dem Gesetz ermöglichte Härtemilderung zu erreichen, abgelehnt. Er war einstimmig der Auffassung, daß die Schaffung einer besonderen Klage, zu deren Erhebung der Mieter grundsätzlich stets gezwungen sei, wenn die außergerichtliche Einigung nicht erreicht werden könne, prozeßökonomisch nicht vertretbar sei und die Gerichte mit einer Flut von vermeidbaren Kündigungswiderrufsklagen belaste. Es genügt nach Meinung des Rechtsausschusses durchaus, dem Mieter das Recht zu geben, die ihm nach dem Gesetz ermöglichten materiellen **Einwendungen gegen die Kündigung** grundsätzlich im Rahmen eines aus anderen Gründen anhängigen Rechtsstreits, der normalerweise der vom Vermieter angestregte Räumungsprozeß sein wird, geltend zu machen. Zur Beseitigung eines im Interesse der Rechtssicherheit unerwünschten Schwebestandes nach erfolgter Kündigung soll außerdem der Mieter nach der Auffassung des Rechtsausschusses seine Einwendungen in Form einer fristgebundenen **Widerspruchserklärung** gegenüber dem Vermieter zum Ausdruck bringen und damit diesem anheimgeben, von sich aus die Räumungsklage oder eine Klage auf Feststellung der angemessenen Miethöhe zu erheben. Die Schaffung einer besonderen Kündigungswiderrufsklage, wie sie die Regierungsvorlage vorsieht, würde jedenfalls zu einer Klageerhebung des Mieters führen und bei Abweisung dieser Klage eine spätere Räumungsklage des Vermieters erforderlich machen. Die Schwierigkeiten einer derartigen Klagenverdoppelung, einer derartigen **Klagehäufung**, werden dadurch vermieden, daß die Einwendungen des Mieters — wie der Rechtsausschuß vorschlägt — gegenüber dem Vermieter in privatschriftlicher Form erklärt und in einem folgenden Prozeß als Einrede geltend gemacht werden.

Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen daher zu dieser Hauptfrage gemäß I, 1a der Drucksache, die Konzeption der Regierungsvorlage in dieser Hinsicht abzulehnen und die Kündigungswiderrufsklage durch ein **Widerrufsrecht des Mieters** zu ersetzen. Gemäß I, 2 der Drucksache müßte dann natürlich die Fassung verschiedener Paragraphen des Entwurfs dieser Änderung der Grundkonzeption des Gesetzes angepaßt werden. Es handelt sich um die im einzelnen in der Drucksache aufgeführten Paragraphen, die ich wohl nicht zu wiederholen brauche. Erschöpfend formulierte Gegenvorschläge waren natürlich insoweit nicht möglich, da sie eine fast völlige Neufassung des Gesetzes erfordert hätten. Sollten diese Empfehlungen des Rechtsausschusses — die den weitestgehenden Antrag darstellen — nicht Ihre Zustimmung finden, meine Herren, würde der entgegengesetzte Vorschlag des Wiederaufbauausschusses zu dieser Hauptfrage des Gesetzentwurfs verbleiben, den Sie unter I, 1b der Drucksache finden und gemäß dem die Konzeption der Regierungsvorlage — also das System der Kündigungswiderrufsklage des Mieters — erhalten bleiben soll. Einer besonderen Abstimmung bedürfte es nach Meinung des Rechtsausschusses über diesen Antrag nach etwaiger Ablehnung des Antrags des Rechtsausschusses nicht mehr, weil sich ja diese Empfehlung des Wiederaufbauausschusses mit der Regierungsvorlage deckt.

Unter II der BR-Drucks. Nr. 20/1/52 — Seite 2 (C) bis 4 — finden Sie sodann eine Reihe von **Einzelempfehlungen beider Ausschüsse**. Diese Einzelempfehlungen sind zum großen Teil rein redaktioneller Natur. Auch soweit sie sachliche Änderungen enthalten, bedürfen sie wohl keiner zusätzlichen mündlichen Erörterung. Gestatten Sie mir bitte nur ein Wort über das Verhältnis dieser Empfehlungen zueinander und über das sich daraus zweckmäßigerweise ergebende Abstimmungsverfahren. Eine Differenz zwischen beiden Ausschüssen besteht nur bei **Ziff. 13**. Unter Ziff. 13 a finden Sie eine Empfehlung des Rechtsausschusses, der eine Änderung der Regierungsvorlage befürwortet, unter Ziff. 13 b eine Stellungnahme des Wiederaufbauausschusses, der es bei der Regierungsvorlage belassen will. Es wird sich empfehlen, von den Einzelvorschlägen diesen Punkt 13 für sich vorweg zur Abstimmung zu bringen, und zwar in der Weise, daß über die Empfehlung des Rechtsausschusses abgestimmt wird. Sollte die Empfehlung des Rechtsausschusses abgelehnt werden, bedarf es auch hier wieder einer Abstimmung über die gegensätzliche Empfehlung des Wirtschaftsausschusses nicht, da sie sich mit der Regierungsvorlage deckt. Sachlich empfiehlt Ihnen der Rechtsausschuß, seine Empfehlung unter Ziff. 13 a, die den prozeßrechtlichen Vorschriften besser gerecht wird als die Regierungsvorlage, anzunehmen. Wir sind der Meinung, daß der Wiederaufbauausschuß dieser Änderung auch zugestimmt haben würde, wenn es möglich gewesen wäre, nach der Sitzung des Rechtsausschusses noch eine Koordinierung herbeizuführen.

Alle übrigen Einzelempfehlungen unter II können nach Meinung des Rechtsausschusses en bloc zur Abstimmung gebracht werden, da sie miteinander verträglich sind. Der Rechtsausschuß hat jedenfalls gegen die in seinen Empfehlungen nicht enthaltenen Anregungen des Wiederaufbauausschusses keine Bedenken gehabt. Er hat sie gekannt, als er Beschluß faßte. Ob umgekehrt der Wiederaufbauausschuß die Anträge des Rechtsausschusses gekannt hat, ist mir nicht bekannt. Ich nehme aber an, daß auch insofern keine Schwierigkeiten bestehen werden, so daß also diese Einzelempfehlungen insgesamt angenommen werden können. Abgesehen von den Empfehlungen in der BR-Drucks. Nr. 20/1/52 raten beide Ausschüsse an, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich, die BR-Drucks. Nr. 20/1/52 zur Hand zu nehmen. Wer dem **Vorschlag des Rechtsausschusses unter A I Ziff. 1 a** folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**. Damit ist Ziff. 1 b erledigt. Es folgt **Ziff. 13 a** auf Seite 4. Wer dem **Vorschlag des Rechtsausschusses** folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**. Damit ist Ziff. 13 b gefallen.

Muß ich noch über B — Vorschlag des Rechtsausschusses — gesondert abstimmen lassen? — Ich glaube nicht. Dann darf ich feststellen, daß wir dem **Gesetzentwurf mit den Änderungen zustimmen**, wie sie sich aus der BR-Drucks. Nr. 20/1/52 ergeben, wobei die **Ziff. 1 b und 13 b in A wegfallen**. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so beschlossen.

- (A) Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung, Punkt 23:

**Geschäftsordnung des Bundesgerichtshofes**  
(BR-Drucks. Nr. 10/52).

**BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Nach § 140 des Gerichtsverfassungsgesetzes soll der Geschäftsgang beim Bundesgerichtshof durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Plenum dieses Gerichts zu beschließen ist und außerdem der Bestätigung durch den Bundesrat bedarf. Die Ihnen vorliegende BR-Drucks. Nr. 10/52 enthält die vom Plenum des Bundesgerichtshofes beschlossene Geschäftsordnung. Sie lehnt sich eng an die bewährte Geschäftsordnung des früheren Reichsgerichts an. Bedenken gegen sie sind nach Ansicht des Rechtsausschusses nicht zu erheben. Der Ausschuss empfiehlt Ihnen daher, diese Geschäftsordnung gemäß § 140 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu bestätigen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist die **Geschäftsordnung des Bundesgerichtshofes bestätigt**.

Ich rufe auf Punkt 24 der Tagesordnung:

**Bericht des Rechtsausschusses über ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**  
(BR-Drucks. V-Nr. 2/52).

**BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Bei diesem Punkt handelt es sich wieder um ein beim Bundesverfassungsgericht schwebendes Verfahren, zu dem Stellung zu nehmen das Gericht dem Bundesrat Gelegenheit gibt. Wie Sie aus BR-Drucks. V-Nr. 2/52 ersehen, hat der **Badische Verfassungsgerichtshof** diese Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung darüber vorgelegt, ob gewisse **reichsrechtliche Vorschriften** aus den Jahren 1934 und 1938 mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Der Rechtsausschuss ist der Meinung, daß keine besonderen Umstände ersichtlich seien, die eine Beteiligung des Bundesrates an diesem Verfahren angezeigt erscheinen lassen könnten. Der Ausschuss empfiehlt daher, von einer Äußerung oder einem Beitritt des Bundesrates zu diesem Verfahren abzusehen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat sieht also **von einer Äußerung oder einem Beitritt zu diesem Verfahren ab**.

Es folgt Punkt 25 der Tagesordnung:

**Schaffung eines Wiedergutmachungssenates bei dem Bundesgerichtshof** (Antrag des Landes Hessen) (BR-Drucks. Nr. 28/52).

**APEL** (Hessen), Antragsteller: Herr Präsident! Meine Herren! Die Begründung zu dem Antrag liegt Ihnen schriftlich vor. Eine Wiederholung will ich Ihnen ersparen. Ich möchte lediglich namens der hessischen Landesregierung bitten, den Antrag nicht einem Ausschuss zur Beratung zu überweisen, weil dazu unseres Erachtens kein Grund vorliegt. Es dreht sich lediglich darum, die Bundesregierung aufzufordern, beschleunigt ein **Gesetz über die**

**Schaffung und die Zuständigkeiten eines Wiedergutmachungssenates beim Bundesgerichtshof** vorzulegen. Wir wüßten nicht, welcher Ausschuss sich nach welcher Richtung hin mit diesem Antrag beschäftigen sollte, und halten es deshalb für richtig, daß über den Antrag, mit dessen Inhalt sich übrigens die Ressorts der Länder seit vielen Monaten beschäftigen, in dieser Sitzung abgestimmt wird.

**Dr. KOCH** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bei der Wiedergutmachungsrechtsprechung handelt es sich um eine zeitlich eng begrenzte Aufgabe, die zum erheblichen Teil bereits rechtskräftig abgewickelt ist. Nun kommt ein Antrag des Landes Hessen, für den Rest, der noch abzuwickeln ist, eine neue Instanz zu schaffen. Es ist augenfällig, daß ein solcher Antrag nur Verwirrung stiften kann. Die Eröffnung einer neuen Instanz könnte bei einem großen Teil der bereits entschiedenen Fälle, wenn jetzt ein neuer Senat geschaffen würde, der vielleicht neue Rechtsgrundsätze entwickelt, zu Ungechtigkeiten und zu einer außerordentlichen **Verwirrung** führen. Es ist m. E. im Interesse der **Einheitlichkeit der Rechtsprechung** durchaus nicht nötig, eine neue oberste Instanz zu schaffen; denn die Streitigkeiten, um die es sich hier wohl im wesentlichen handelt, gründen sich ja nicht auf ein einheitliches Bundesrecht, sondern auf ein sehr differenziertes Landesrecht. Es wird also gar keine einheitliche Rechtsprechung zu schaffen sein, wenigstens nicht in den meisten Fällen; denn es gibt ja kein Bundeswiedergutmachungsgesetz und wird wahrscheinlich auch nie eines geben.

Als von besonderer Bedeutung wird für die Er-richtung dieses Senats auch die Aufgabe angesehen, die **Abgrenzung zwischen Rückerstattungs- und Wiedergutmachungssachen** herbeizuführen. Der Erfüllung dieser Aufgabe durch den neuen Senat des Bundesgerichts steht aber entgegen, daß sich die Amerikaner in der US-Zone die oberste Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet der Rückerstattung und damit natürlich auch eine Abgrenzung der Wiedergutmachungsfälle vorbehalten haben. Eine Bindung des Bundesgerichtshofes an den **amerikanischen Gerichtshof (CORA)** müßte unerträglich erscheinen. Bei einer vom CORA abweichenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes wäre dieser Eingriffen der Besatzungsmacht auf Grund des Gesetzes Nr. 13 ausgesetzt. Eine derartige Möglichkeit muß aber unter allen Umständen ausgeschlossen werden.

Ich habe den Eindruck — und man muß diesen Eindruck aus der Begründung des Antrages Hessens gewinnen —, daß es sich hier nicht eigentlich oder wenigstens nicht nur um ein allgemeines Bedürfnis zur Schaffung einer neuen Revisionsinstanz handelt, sondern daß ganz **konkrete Rechtsfragen**, die zwischen den verschiedenen Ländern schweben, vor eine neue Instanz gezogen werden sollen, um auf diese Weise eine vielleicht günstigere Entscheidung zu gewinnen. Ein ernsthafter Anlaß, eine neue Instanz für diesen konkreten Fragenkomplex zu bilden, besteht aber nach dem Vorgetragenen keinesfalls.

**APEL** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Wir würden uns im wesentlichen den von Herrn Staatssekretär Dr. Koch vorgetragene(n) Gründen anschließen. Dazu ist aber heute nicht die Gelegenheit. Heute handelt es sich nicht darum, über die Sache oder über die Zuständigkeiten etwa dieses

(A) Wiedergutmachungssenats zu diskutieren, sondern es geht lediglich darum, die Bundesregierung zu bitten, dem Bundesrat beschleunigt einen Gesetzentwurf vorzulegen. Die Diskussion, die hier von Herrn Staatssekretär Dr. Koch begonnen worden ist, sollte zweckmäßigerweise — so meinen wir — dann stattfinden, wenn der Entwurf vorliegt, so daß das, was Herr Dr. Koch ausgeführt hat, unseres Erachtens dem hessischen Antrag nicht entgegensteht.

Dr. STRAUSS, Staatssekretär im Bundesjustizministerium: Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, die Frage ist sehr wichtig. Sie ist aber noch nicht reif zur Erörterung. Herr Staatssekretär Koch hat darauf hingewiesen, daß bisher das Entschädigungs- und Wiedergutmachungsrecht noch Landessache ist, und hat ausgeführt, es werde so bleiben. Das ist keineswegs entschieden. Es ist durchaus möglich, daß zum mindesten ein Bundesrahmengesetz für die Wiedergutmachung kommt. Diese Frage wird in allernächster Zeit behandelt werden, und ich würde es für zweckmäßig halten, im Zusammenhang mit der Entscheidung dieser Frage dann den hessischen Antrag zu prüfen. Im Augenblick sehe ich tatsächlich erhebliche Schwierigkeiten auch rechtlicher Art, dem hessischen Antrag gerecht zu werden. Er würde aber, wenn ein solches Bundesrahmengesetz kommt, zweifellos in diesem Zusammenhang mit behandelt werden können und müssen.

Dr. KOCH (Bayern): Ich darf vielleicht zur Klärung der Situation sagen, daß es zweckmäßig wäre, wenn Hessen unter diesen Voraussetzungen seinen Antrag zunächst zurückziehen würde. Andernfalls wäre über den bayerischen Antrag, den hessischen Antrag abzulehnen, abzustimmen.

(Dr. Dudek: Ausschußberatung!)

Präsident KOPF: Wir haben drei Vorschläge, erstens den Vorschlag des Landes Hessen, den Antrag der Bundesregierung als Material zu überweisen, zweitens den Vorschlag, ihn abzulehnen, und drittens den Vorschlag auf Ausschußüberweisung. Der weitestgehende Antrag ist der Antrag auf Ablehnung. Ich lasse also jetzt darüber abstimmen, ob der hessische Antrag abgelehnt werden soll. Wer ablehnen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident KOPF: Damit ist die **Ablehnung des hessischen Antrags abgelehnt**. Ich lasse jetzt über die Ausschußüberweisung abstimmen. Wenn wir den Antrag schon einem Ausschuß überweisen, dann sollten wir ihn m. E. dem Sonderausschuß für Wiedergutmachung, den wir ja geschaffen haben, überweisen.

(Zuruf: Und dem Rechtsausschuß!)

— Es wird also die Überweisung an diese beiden Ausschüsse gewünscht. Wer dafür ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident KOPF: Somit hat der Bundesrat mit großer Mehrheit die **Überweisung des hessischen Antrags an den Sonderausschuß für Wiedergutmachung und an den Rechtsausschuß** beschlossen. Dieser Punkt der Tagesordnung ist also auch erledigt.

Ich unterbreche nunmehr die Sitzung bis heute abend um 18.00 Uhr.

(Ende der Vormittagssitzung: 12.20 Uhr.)

#### Nachmittagssitzung

Die Sitzung wird um 19.08 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Kopf, wieder eröffnet.

Präsident KOPF: Die Sitzung ist wieder eröffnet.

Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes betreffend den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 (BR-Drucks. Nr. 14/52).**

Dr. EHARDT (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der bayerische Bundestag hat in der 184. Sitzung vom 11. Januar . . .

(Zurufe: „Der „Deutsche Bundestag“! --

Große Heiterkeit.)

— Sie sehen, wie außerordentlich deutsch gesinnt wir Bayern sind.

(Erneute große Heiterkeit.)

Der **Deutsche Bundestag** hat in seiner 184. Sitzung vom 11. Januar 1952 den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 unverändert nach der Vorlage angenommen. In einer in der gleichen Sitzung angenommenen EntschlieÙung hat der Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, alle Schritte zu unternehmen, um dem deutschen Kohlenbergbau und der deutschen Stahlindustrie im Rahmen der Bestimmungen des Vertragswerks die Teilnahme am gemeinsamen Markt in voller Gleichberechtigung und unter den besten Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen. Zur Erreichung dieses Zieles hat der Bundestag in seiner EntschlieÙung die Bundesregierung um bestimmte Einzelmaßnahmen ersucht. Weiter hat der Bundestag in seiner Ent-

(A) schließung den Herrn Bundeskanzler ersucht, als bald nach der Ratifizierung des Schumanplans durch den Bundestag geeignete Schritte in bezug auf das Saargebiet zu unternehmen. Für den Inhalt der vorerwähnten Entschließung des Deutschen Bundestages darf ich im einzelnen auf die Bundesratsdrucksache Nr. 14/52 Bezug nehmen, die Ihnen vorliegt.

Der Bundesrat hat bei der ersten Behandlung des Entwurfs die bei ihm bestehenden Bedenken und Wünsche in seinem Beschluß vom 27. Juni 1951 niedergelegt. Ich darf Sie im einzelnen auf die Bundesratsdrucksache Nr. 470/3/51 verweisen. Soweit diese **Bedenken und Wünsche auf wirtschaftspolitischem Gebiet** liegen, waren sie Gegenstand der Sitzung des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates vom 24. Januar 1952. Für das Ergebnis dieser Beratungen des Wirtschaftsausschusses im einzelnen möchte ich auf die Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses in BR-Drucks. Nr. 14/1/52 bezugnehmen. Mit den durch das Vertragswerk aufgeworfenen **sozialpolitischen Fragen** hat sich inzwischen der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik befaßt, ohne aber eine Erinnerung zu erheben und eine ausdrückliche Empfehlung vorzuschlagen.

In seinem Beschluß vom 27. Juni 1951 hatte der Bundesrat auch verlangt, daß seine **Mitwirkung bei der Willensbildung der deutschen Stellen** im Rahmen des Schumanplans gesetzlich sichergestellt werde. Zu diesem Zwecke hatte bekanntlich die Fraktion der CDU/CSU auf Veranlassung der Bundesregierung den in der Bundestagsdrucksache Nr. 2951 niedergelegten **Initiativantrag** eingebracht, nachdem ein in der Sache das Gleiche erstrebender Initiativentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen —

(B) BR-Drucks. Nr. 631/51 — nicht mehr weiter behandelt und ein von der Bundesregierung vorgelegter diesbezüglicher Entwurf — BR-Drucks. Nr. 775/51 — von dieser am 20. Dezember 1951 zurückgezogen worden war. Der vorbezeichnete Initiativentwurf der Fraktion der CDU/CSU fand im Bundestag nicht die erforderliche Mehrheit. Es fehlten 4 Stimmen. Die Frage, in welcher Weise bei dieser Sachlage der Ziff. 5 des Beschlusses des Bundesrates vom 27. Juni 1951 Rechnung getragen werden soll, war Gegenstand der Verhandlungen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten des Bundesrates vom 17. Januar 1952. Das Ergebnis kann kurz dahin zusammengefaßt werden, daß der Herr Bundeskanzler für die Bundesregierung das **Verlangen des Bundesrates nach einer Mitwirkung bei der Willensbildung der deutschen Stellen im Rahmen des Schumanplanes ausdrücklich als berechtigt anerkannt** und seine **Bereitschaft** erklärt hat, einen etwa zu bildenden **Unterausschuß des Auswärtigen Ausschusses** laufend über die Vorgänge in der weiteren Entwicklung des Vertragswerks zu **unterrichten** sowie eine Zusicherung dahin zu geben, daß die Bundesregierung in Fragen, an denen das eine oder andere Land besonders beteiligt ist, sich mit diesem Land in Verbindung setzt. Die vom Herrn Bundeskanzler zugesicherte **Unterrichtung und Anhörung der beteiligten Länder** kommt dem Verlangen des Bundesrates auf Mitwirkung bei den im Rahmen des Schumanplans zu treffenden Entscheidungen zwar entgegen, erfüllt aber noch nicht das in Ziff. 5 des Beschlusses des Bundesrates vom 27. Juni 1951 ausgesprochene Verlangen nach gesetzlicher Sicherstellung dieser Mitwirkung.

Nun haben die Ausschüsse nach eingehender Beratung den folgenden Beschluß gefaßt:

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, zu dem vom Bundestag verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes betreffend den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 von seinen Rechten nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch zu machen. Darüber hinaus empfehlen die beiden Ausschüsse dem Bundesrat, nachstehende Entschließung zu fassen:

#### I

Der Bundesrat hatte mit Beschluß vom 27. Juni 1951 (BR-Drucks. Nr. 470/51 — Beschluß)

1. seine Auffassung über die Voraussetzungen für eine Verabschiedung des Ratifizierungsgesetzes zum Ausdruck gebracht,
2. Empfehlungen für Verhandlungen über zusätzliche Abkommen ausgesprochen,
3. die Bundesregierung ersucht, mit Nachdruck eine befriedigende Regelung der Durchführung des Gesetzes Nr. 27 herbeizuführen,
4. der Bundesregierung empfohlen eine gemeinsame sozialpolitische Erklärung der Vertragspartner herbeizuführen, und
5. außerdem verlangt, die Mitwirkung des Bundesrates bei der Willensbildung der deutschen Stellen im Rahmen des Schumanplanes gesetzlich sicherzustellen.

#### II

Der Bundesrat stellt fest, daß die Bundesregierung noch nicht sämtliche Voraussetzungen erfüllen konnte, die dem Bundesrat vor Ratifizierung des Vertrages notwendig erschienen, insbesondere hinsichtlich des Gesetzes Nr. 27, der Berücksichtigung des Investitionsbedarfs der deutschen Stahlerzeugung und der Regelung des deutschen Kohlenabsatzes.

#### III

Der Bundesrat schließt sich mit Nachdruck dem in der Sitzung des Bundestages vom 11. Januar 1952 zum Entwurf eines Gesetzes betreffend den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gefaßten Zusatzbeschluß unter Nr. I an.

#### IV

Die Bundesregierung wird darüber hinaus gebeten, klarzustellen, daß gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die verbotenen und beschränkten Industrien vom 3. April 1951 die Alliierte Hohe Kommission bzw. das Militärische Sicherheitsamt **Produktions- und Kapazitätskontrollen in der Eisen- und Stahlindustrie** einstellt und daß diese Einstellung nicht von der Übernahme irgendwelcher Funktionen durch die Hohe Behörde abhängig gemacht werden darf.

#### V

Die Bundesregierung wird schließlich gebeten, falls die Annexverträge zum General-

(A) vertrag Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Gesetz Nr. 27 enthalten, darauf hinzuwirken, daß diese Bestimmungen nach Inkrafttreten des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einem nach diesem Verträge zulässigen **Zusammenschluß von Unternehmen des deutschen Kohlenbergbaues und der Eisen- und Stahlindustrie** nicht entgegenstehen.

#### VI

Der Bundesrat nimmt Kenntnis von der Erklärung des Herrn Bundeskanzlers, daß die Bundesregierung das **Verlangen des Bundesrates nach einer Mitwirkung bei der Willensbildung der deutschen Stellen im Rahmen des Schumanplanes** als **berechtigt** anerkennt und demgemäß bereit ist, einen Unterausschuß des Auswärtigen Ausschusses des Bundesrates laufend über die Vorgänge in der weiteren Entwicklung und Durchführung des Vertragswerks zu unterrichten sowie zu Fragen, bei denen einzelne Länder besonders beteiligt sind, diese Länder besonders zu hören. Der Bundesrat spricht darüber hinaus den Wunsch aus, daß aus Anlaß der Schaffung von Ausführungsgesetzen zum Schumanplan die in Ziffer 5 seines Beschlusses vom 27. Juni 1951 (BR-Drucks. Nr. 470/51 — Beschluß) geforderte **gesetzliche Sicherung einer Mitwirkung des Bundesrates** herbeigeführt wird. Der Bundesrat gibt der Erwartung Ausdruck, daß bis zu einer derartigen gesetzlichen Regelung seinem Verlangen auf Mitwirkung in der von dem Herrn Bundeskanzler zugesicherten Form der Unterrichtung und Anhörung in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.

#### VII

Die Bundesregierung wird aufgefordert, zu klären, daß **Berlin (West)** in den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einbezogen ist.

Im Bundesrat sind ferner Zweifel darüber entstanden, ob die übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl verpflichtet sind, im Falle der Wiedervereinigung Deutschlands die Rechte und Pflichten aus dieser Gemeinschaft auf **Gesamtdeutschland** in Anpassung an die veränderte Situation auszudehnen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, klarzustellen, daß eine solche Verpflichtung der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl besteht.

#### VIII

Die Bedenken des Bundesrates werden durch die nachfolgenden Feststellungen noch verstärkt. Der Bundesrat stellt fest, daß die französische Regierung in bezug auf das **Saargebiet** in jüngster Zeit eine Reihe von weittragenden Maßnahmen getroffen hat oder beabsichtigt, die ihrer Erklärung im Schreiben an den Bundeskanzler vom 18. April 1951 widersprechen. So sind sogenannte **diplomatische Vertretungen in Saarbrücken und Paris** eingerichtet worden. Auch sollen nach einer Erklärung des stellv. französischen Hohen

(C) Kommissars Bérard vor der Presse verschiedenen französischen auswärtigen Missionen Vertreter der Saarregierung beigegeben werden.

Diese Maßnahmen, die zudem ohne Konsultation der Bundesrepublik vorgenommen worden sind, widersprechen dem **völkerrechtlichen Status des Saargebietes**, das nach wie vor ein Teil Deutschlands ist. Ferner greifen sie einer endgültigen Regelung der Saarfrage im kommenden Friedensvertrag vor.

Der Bundesrat stellt in Übereinstimmung mit dem Zusatzbeschluß Nr. II des Bundestages vom 11. Januar 1952 weiter fest, daß nach wie vor im Saargebiet die **politische Freiheit** in unerträglicher Weise derart eingeschränkt ist, daß freie Wahlen, freie Parteibildungen und die Freiheit der Meinungsäußerung in Wort und Schrift nicht gegeben sind.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, mit verstärktem Nachdruck die eingeleiteten Bemühungen fortzusetzen, um die **Rechte Deutschlands hinsichtlich des Saargebietes** zu wahren und die Freiheitsrechte der Bevölkerung an der Saar wieder herzustellen.

Im Namen der beiden Ausschüsse empfehle ich dem Bundesrat, diese Entschließung anzunehmen.

**Dr. ADENAUER**, Bundeskanzler: Herr Präsident! Meine Herren! Ich verstehe und würdige die Ausführungen in dem Beschlußentwurf des Bundesrates über die das Saargebiet betreffenden Vorgänge. Gestatten Sie mir einige Ausführungen hinzuzusetzen. Frankreich ist nicht unser alleiniger Vertragspartner im Schuman-Plan und in den anderen z. Zt. in Beratung begriffenen Verträgen. Aber das **Verhältnis zwischen Frankreich und Deutschland** ist für alle europäischen Vertragswerke von besonderer Bedeutung.

Die Ernennung des Herrn Grandval zum Botschafter in Saarbrücken kann nur im Zusammenhang mit anderen Vorgängen richtig gewürdigt werden.

Man darf nicht übersehen, daß, wie auch schon in dem Beschlußentwurf hervorgehoben worden ist, am 26. Januar 1952 der Stellvertreter des Französischen Hohen Kommissars, Herr Bérard, einem Kreise von ausländischen Journalisten erklärt hat, es würde auch verschiedenen französischen diplomatischen Vertretungen nunmehr ein **Vertreter des Saargebietes** beigegeben werden. Endlich muß in diesem Zusammenhang Notiz davon genommen werden, daß die der französischen Regierung nahestehende „Saarbrücker Zeitung“ die Ernennung Grandvals zum Botschafter dahin kommentiert hat, daß damit der **Anfang der Schaffung eines neuen Staates** gemacht werde. In den zwischen Herrn Minister Schuman und mir am 18. April 1951 ausgetauschten Briefen ist ausdrücklich erklärt, daß die **endgültige Festlegung des politischen Status des Saargebietes durch den Friedensvertrag** erfolgen solle. In dieser Erklärung liegt die gegenseitige Zusicherung, daß der politische Status der Saar nicht vorher durch irgendwelche Handlungen präjudiziert werden soll. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die jetzigen Vorgänge an der Saar den Versuch darstellen, eine solche **Präjudizierung** vorzunehmen und daß sie daher dem Briefwechsel vom 18. April 1951 widersprechen.

(A) In weiten deutschen Kreisen ist der Glaube erschüttert worden, ob in Frankreich eine wirkliche Partnerschaft der Bundesrepublik, wie sie als Grundlage einer Verteidigungsgemeinschaft nötig ist, ernsthaft gewollt ist.

(Sehr gut!)

Man wird auch in französischen Kreisen an dem Vorhandensein dieser Beunruhigung, die, wie ich wiederhole, weite Kreise Deutschlands erfaßt hat, nicht achtlos vorübergehen dürfen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse auf BR-Drucks. Nr. 14/2/52. Wer diesen Empfehlungen zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Damit hat der Bundesrat einstimmig beschlossen, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 11. Januar 1952 verabschiedeten Gesetzes betreffend den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen und die von den beiden Ausschüssen empfohlene Entschließung zu fassen.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

**Bestellung von drei Mitgliedern für das Kuratorium gemäß § 26 Abs. 4 des Gesetzes über die Investitionshilfe der deutschen gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 11/52).**

Dr. **SCHILLER** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Gemäß § 26 Abs. 4 des Gesetzes über die Investitionshilfe werden drei Mitglieder des Kuratoriums für das im Rahmen des Investitionshilfegesetzes gebildete Sondervermögen vom Bundesrat bestellt. Die einzelnen Funktionen des Kuratoriums ergeben sich aus § 29 des Gesetzes. Es beschließt insbesondere über die Bewilligung von Investitionsmitteln und über die Bedingungen, unter denen sie zu gewähren sind. Im Hinblick auf diese Aufgaben sind die beteiligten Ausschüsse dahin übereingekommen, zwei Sitze durch die Wirtschaftsverwaltungen und einen Sitz

durch die Finanzverwaltungen der Länder besetzen zu lassen. Demgemäß schlagen die Ausschüsse vor, als **Mitglieder des Kuratoriums** zu bestellen:

Minister Dr. Sträter, Düsseldorf,  
Stellvertreter: Minister Ahrens, Hannover;  
Minister Dr. Seidel, München,  
Stellvertreter: Ministerialdirektor Sureth,  
Kiel;  
Senator Dr. Dudek, Hamburg,  
Stellvertreter: Minister Dr. Frank, Stuttgart.

Präsident **KOPF**: Wer dem Vorschlage zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf den 12. Punkt der Tagesordnung:

**Benennung von fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn.**

Dr. **SCHILLER** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! § 10 Abs. 2 des im Dezember 1951 in Kraft getretenen Bundesbahngesetzes gibt u. a. dem Bundesrat das Recht, fünf Mitglieder für den Verwaltungsrat vorzuschlagen. Dieses Vorschlagsrecht wird durch zwei Sollbestimmungen des § 10 Abs. 3 begrenzt, wonach die Mitglieder erfahrene Kenner des Wirtschaftslebens oder Eisenbahnsachverständige und nicht Mitglieder von Regierungen oder Angehörige von Verwaltungen des Bundes und der Länder sein sollen. Unter Beachtung dieser Bestimmungen hat der Ausschuß für Verkehr Ihnen die folgenden Vorschläge gemacht:

Dr. Heinz Kastner, Lippstadt,  
Direktor Karl Oppermann, Bentheim,  
Minister Viktor Renner, Tübingen,  
Direktor Dr. Georg Haindl, Augsburg,  
Senator a. D. Hermann Wenhold, Bremen.

Hierbei hat der Ausschuß für Verkehr die erst-erwähnte Sollbestimmung als erfüllt angesehen. Hinsichtlich der zweiten hat er eine ausdrückliche Entscheidung nicht getroffen. Durch den Wahlvorschlag, der einen amtierenden Minister aufweist, wird jedoch die Auffassung zum Ausdruck gebracht, daß diese Sollbestimmung wie jede andere auch Ausnahmen zuläßt. Namens des Ausschusses für Verkehr bitte ich, der Empfehlung gemäß zu beschließen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß die genannten Herren vom Bundesrat gewählt sind.

Die nächste Sitzung des Bundesrates findet statt am 15. Februar, vormittags 10 Uhr.

(Ende der Sitzung 19.35 Uhr.)